

akcenta

Devisen und Zahlungsverkehr



INFORMATIONSBROSCHÜRE

Zahlungs- und Investitionsdienste

1	GRUNDINFORMATIONEN ÜBER AKCENTA	3
2	GRUNDINFORMATIONEN ÜBER DIE ZU LEISTENDEN ZAHLUNGSDIENSTE	3
3	BEARBEITUNG VON ZAHLUNGSTRANSAKTIONEN	4
4	BAREINLAGEN	5
5	NICHT AUTORISIERTE ZAHLUNGSTRANSAKTION UND UNRICHTIG DURCHGEFÜHRTE ZAHLUNGSTRANSAKTION DURCH DIE BANK; BEI DER FÜR AKCENTA DAS GZK GEFÜHRT WIRD	5
6	REGELN VON AKCENTA IM BEREICH DER GELDWÄSCHE (AML)	5
7	EVIDENZ DES VERMÖGENS DES KUNDEN - FÜHRUNG VON INTERNEN ZAHLUNGSKONTEN (IZK)	5
8	ABLEHNUNG DER ZAHLUNGSaufTRAGSDURCHFÜHRUNG	6
9	UNWIDERRUFLICHKEIT DES ZAHLUNGSaufTRAGS	6
10	IDENTIFIZIERUNG DES VERMÖGENS DES KUNDEN	6
11	EINLAGENVERSICHERUNG	7
12	OLB	7
13	FRISTEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON ZAHLUNGSTRANSAKTIONEN	7
14	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER GESCHÄFTSRISIKEN	8
15	ZU LEISTENDE INVESTITIONSDIENSTE	9
16	INFORMIEREN DES KUNDEN ÜBER INVESTITIONSDIENSTE (TERMINGESCHÄFTE)	9
17	REGELN DER KUNDENKATEGORISIERUNG	10
18	INFORMATIONEN ÜBER DIE KOMMUNKATIONSWEISE	13
19	ANREIZE	14
20	ANWEISUNGSDURCHFÜHRUNG UNTER DEN BESTEN BEDINGUNGEN (BEST EXECUTION)	14
21	INFORMATIONEN ÜBER KOSTEN UND BETREFFENDE GEBÜHREN	15
22	STEUERUNG DES INTERESSENKONFLIKTS	16
23	INFORMATIONEN ÜBER RV	16
24	VERARBEITUNG UND SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN	17



AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen von AKCENTA, die den untrennbaren Bestandteil des RV bilden
AKCENTA	AKCENTA CZ a.s., Handelsgesellschaft mit Sitz Praha 1, Salvátorská 931/8, PLZ 110 00, Tschechische Republik, ID Nr.: 251 63 680, eingetragen in dem vom Stadtgericht in Praha geführten Handelsregister, Teil B, Einlage 9662
AML-Gesetz	Gesetz über manche Maßnahmen gegen die Legalisierung von Erträgen aus Straftaten und der Finanzierung von Terrorismus (253/2008 Slg.)
BEN	Zahlungskennzeichen, bei deren Verwendung alle Gebühren vom Empfänger bezahlt werden
FX	Foreign Exchange – Devisenmarkt
GM	Geregelter Markt
GZK	Gebundenes Zahlungskonto, Konto von AKCENTA in der Bank
HV	Handelsvertreter/gebundener Vertreter (gemäß ZPS und ZPKT)
IBAN	Internationale Bankkontonummer, welche die Durchführung von Zahlungen ins und aus dem Ausland ermöglicht
IZK	Internes Zahlungskonto zwecks Erfassung des Vermögens des Kunden bei AKCENTA
JP	Juristische Person
MHS	Multilaterales Handelssystem
MIFID II	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU
NP	Natürliche Person
OHS	Organisiertes Handelssystem
OLB	Internetanwendung ON LINE BROKER
OTC	„over-the-counter“ OTC Geschäfte werden direkt zwischen zwei Parteien vereinbart und das Vertragsverhältnis basiert üblicherweise auf gegenseitiger Zahlung oder Übertragung von Aktiva.
OUR	Kennzeichen einer Zahlung, bei dessen Verwendung alle Gebühren der Zahler bezahlt
RV	Rahmenvertrag über die Leistung von Zahlungsdiensten/Rahmenvertrag über die Leistung von Zahlungs- und Investitionsdiensten
SHA	Kennzeichen einer Zahlung, bei deren Verwendung die Gebühren der Bank des Zahlers der Zahler und die übrigen Gebühren der Empfänger bezahlt. Der SHA-Vergebühungscode ist bei den Überweisungen in die/aus den EU-/EWR-Mitgliedsstaaten in Währungen von EU-/EWR-Mitgliedsstaaten obligatorisch
SWIFT	(Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication – Gesellschaft für weltweite Finanztelekommunikation unter den Banken) dient insbesondere dem internationalen Zahlungsverkehr. Es handelt sich um ein computergesteuertes System für Datenfernübertragung unter den Banken und weiteren Finanz- sowie Nichtfinanzinstitutionen. Im Rahmen der SWIFT besitzt jede beteiligte Bank ihren einzigartigen Code, mit dem sie sich identifiziert - BIC.
Verordnung	Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des EP
VS	Variables Symbol - ist Zahlungsidentifikator im inländischen Zahlungsverkehr. Seine maximale Länge beträgt 10 Zeichen und besteht lediglich aus Nummern
WPH	Wertpapierhändler
ZI	Zahlungsinstitution
ZOB	Gesetz Nr. 21/1992 Slg., über Banken, in gültiger Fassung
ZPKT	Gesetz Nr. 256/2004 Slg., über Unternehmen auf dem Kapitalmarkt, in gültiger Fassung
ZPS	Gesetz Nr. 370/2017 über den Zahlungsverkehr, in gültiger Fassung

Die Begriffsbestimmung ist in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von AKCENTA (AGB) enthalten.



1. GRUNDINFORMATIONEN ÜBER AKCENTA

AKCENTA CZ a.s., mit Sitz Salvátorská 931/8, 110 00 Praha 1, Tschechische Republik, ID Nr.: 251 63 680, eingetragen im vom Stadtgericht in Praha geführten Handelsregister, Teil B., Einlage 9662, Betriebsstätte von AKCENTA /Korrespondenzadresse: Nerudova 1361/31, 500 02 Hradec Králové 2, Tschechische Republik, info@akcenta.eu (nachfolgend als „AKCENTA“ bezeichnet). An den oben angeführten Kontakten hat der Kunde das Recht, die Erteilung von weiteren Auskünften und Informationen über die Vertragsbedingungen für die Leistung von Zahlungs- und Investitionsdiensten zu verlangen.

AKCENTA unterliegt der Kontrolle der Česká národní banka (Tschechische Nationalbank) mit Sitz Na Příkopě 28, 115 03 Praha 1. AKCENTA ist in dem vom ČNB geführten Register angeführt, und zwar im Abschnitt Zahlungsinstitutionen und Niederlassungen von ausländischen Zahlungsinstitutionen und im Abschnitt Wertpapierhändler und Niederlassungen von ausländischen Wertpapierhändlern.

AKCENTA erklärt, dass sie aufgrund der Entscheidung der ČNB über die Erteilung der Genehmigung zur Tätigkeit einer Zahlungsinstitution und der Genehmigung zur Tätigkeit eines Wertpapierhändlers berechtigt ist, die nachstehend angeführten Dienste zu leisten. Aufgrund der Notifizierung leistet AKCENTA diese Dienste in der Tschechischen Republik, Slowakei, in Polen, Ungarn, Rumänien, Deutschland und Frankreich.

- a) Zahlungsdienste gemäß ZPS: Bareinzahlungen auf ein von AKCENTA geführtes Zahlungskonto, Barabhebung vom von AKCENTA geführten Zahlungskonto, Durchführung von Geldmittelüberweisungen, Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln und Anlagen zum Empfang von Zahlungsmitteln, Durchführung von Geldmittelüberweisungen, bei denen weder der Zahler noch der Empfänger das Zahlungskonto beim Dienstleister des Zahlers verwendet, Durchführung von Geldmittelüberweisungen, falls der Dienstleister dem Kunden die zu überweisenden Geldmittel als Kredit leistet (Geschäftszahl 2011/1199/570, Aktenzeichen/2009/1329/571, Aktenzeichen 2016/00182/CNB/571),
- b) Tätigkeit des Wertpapierhändlers gemäß ZPKT im Umfang von Hauptinvestitionsdiensten, d.h. Empfang und Übermittlung von Anweisungen bezüglich Investitionsinstrumente, Durchführung von Anweisungen bezüglich der Investitionsinstrumente auf das Konto des Kunden, Handel mit Investitionsinstrumenten auf eigene Rechnung, und zwar dies alles in Bezug auf die Investitionsinstrumente gemäß § 3 Abs. 1 lit. d) und Zusatzinvestitionsdienste: Verwahrung und Verwaltung von Investitionsinstrumenten einschließlich betreffender Dienste, alles in Bezug auf die Leistung von Optionen, Futures, Swaps, Forwards und andere Instrumente, deren Wert sich auf den Kurs oder Wert von Wertpapieren, Wechselkurse, Zinssatz oder Zinsertrag bezieht sowie auf andere Derivate, Finanzindexe oder quantitativ ausgedrückte Finanzkennziffer, und aus denen sich das Recht auf die finanzielle Abwicklung oder das Recht auf die Lieferung eines Vermögenswertes, auf den sich ihr Wert bezieht, ergibt (Geschäftszahl 2009/5139/570 und Aktenzeichen/2008/2235/571).

Verpflichtende Angaben

AKCENTA gewährt Informationen in Form von obligatorisch zu veröffentlichenden Informationen nach den geltenden Rechtsvorschriften auf den Webseiten von AKCENTA <http://www.akcenta.de/>. Auf den Webseiten von AKCENTA hat der Kunde die Möglichkeit, sich insbesondere mit den AGB, dem RV-Muster einschl. dessen Anlagen, der Reklamationsordnung und dem gültigen Tarif vertraut zu machen.

Ferner kann der Kunde in die obligatorisch zu veröffentlichenden Informationen in gedruckter Form in der Betriebsstätte von AKCENTA Einsicht nehmen. Hinweise auf eine wesentliche Änderung des Inhalts von Informationen gewährt AKCENTA dem Kunden immer auf den Webseiten von AKCENTA. Die Informationen in Urkundenform können in der Betriebsstätte von AKCENTA eingeholt werden.

AKCENTA ist gesetzmäßig verpflichtet, den Jahresbericht in der Urkundensammlung des vom Stadtgerichts in Praha geführten Handelsregisters zu hinterlegen. Der Kunde kann Einsicht in den Jahresbericht aufgrund eines Antrags sowohl in der Betriebsstätte von AKCENTA als auch beim Registergericht nehmen. Der Jahresbericht ist auch auf den Webseiten der AKCENTA zugänglich.

2. GRUNDINFORMATIONEN ÜBER DIE ZU LEISTENDEN ZAHLUNGSDIENSTE

Den Gegenstand des Zahlungsdienstes ist die Bearbeitung und Abwicklung aller mit dem Kunden im Namen von AKCENTA abgeschlossenen Zahlungstransaktionen. Ferner die Verwaltung der Evidenz des Vermögens des Kunden und der anvertrauten Geldmittel auf dem IZK. Zur Durchführung von Zahlungsgeschäften werden Sperrkonten bei Banken oder Genossenschaftssparkassen genutzt - das aktuelle Verzeichnis der Sperrkonten für die einzelnen Länder ist auf den Webseiten von AKCENTA zugänglich.

Im Rahmen der Bearbeitung und Abwicklung von Zahlungstransaktionen werden folgende Geschäfte realisiert:

- a) Zahlungstransaktionen mit Währungskonvertierung
 - auf das Konto des Kunden
 - auf das Konto eines Dritten (eines Partners des Kunden)
 - auf das interne Zahlungskonto (IZK)
 - auf das Konto des Kunden oder eines Dritten vor der Gutschrift von Geldmitteln (Kreditgewährung aufgrund des erteilten Kreditrahmens)
- b) Evidenz des Vermögens des Kunden auf dem IZK
- c) Zahlungstransaktionen ohne Währungskonvertierung vom IZK
 - auf das Konto des Kunden
 - auf das Konto eines Dritten (eines Partners des Kunden)
- d) Zahlungstransaktionen mit Währungskonvertierung vom IZK
 - auf das Bankkonto des Kunden
 - auf das Bankkonto (Zahlungskonto) oder IZK eines Dritten (eines Partners des Kunden)
- e) Gutschrift von empfangenen Geldmitteln auf dem IZK
- f) Terminzahlungstransaktionen mit Währungskonvertierung



g) Zahlungstransaktionen auf Anlass des Empfängers (Einzug) bietet AKCENTA als Dienst nicht an.

Zahlungstransaktionen mit Währungskonvertierung (Konvertierungen, Spotgeschäfte) - AKCENTA gewährt individuelle Wechselkurse für den Kauf einer Währung zum Gegenwert einer anderen Währung mit Abwicklungstermin am Tag der Geschäftsvereinbarung oder spätestens innerhalb von 5 Geschäftstagen (einschließlich) gemäß den durch das ZPS festgesetzten Fristen. AKCENTA führt diese Konvertierungen auch aufgrund verbindlicher Bestellungen des Kunden zu dem geforderten Kursniveau und zu dem im Voraus festgesetzten Wert durch. AKCENTA ist nicht berechtigt, die Wechselkursvereinbarung der Parteien einseitig und ohne vorausgehende Mitteilung zu ändern. AKCENTA unterliegt keiner Beschränkung des Gesamtbetrags der unter Verwendung des Zahlungsmittels im bestimmten Zeitraum durchzuführenden Zahlungstransaktionen.

AKCENTA informiert den Kunden, dass die Geldmittel auf dem IZK nicht verzinst werden.

Pflichtangaben, die in der Bestätigung der Zahlungstransaktion anzuführen sind

Jede Bestätigung der Zahlungstransaktion hat folgende Angaben zu enthalten:

- Handelsfirma des Kunden und seine Identifikationsangaben (Nummer des Rahmenvertrags, ID Nr., Sitz/Adresse der Betriebsstätte, bei NP Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Wohnortadresse),
- Handelsfirma von AKCENTA und ihre Identifikationsangaben (ID Nr., Sitz/Adresse der Betriebsstätte),
- variables Symbol der Zahlungstransaktion,
- Datum und Uhrzeit des Eingangs der Zahlungstransaktion,
- Betrag und Währung der Zahlungstransaktion,
- im Falle der Währungskonvertierung den vereinbarten Kurs,
- im Falle der Währungskonvertierung den Betrag und die Währung des Gegenwertes,
- Zahlungskontonummer des Empfängers von Geldmitteln aus der Zahlungstransaktion,
- Angabe zur Gebühr, falls die Gebühr aus mehreren Teilen besteht, die Aufstellung der einzelnen Posten,
- Datum der Absendung von Geldmitteln vom Sperrkonto von AKCENTA auf das im Zahlungsauftrag angeführte Zahlungskonto.

Im Falle einer Zahlungstransaktion ins Ausland können je nach dem Land des Empfängers zudem folgende Angaben obligatorisch sein:

- Bezeichnung der ausländischen Bank, Staat, SWIFT, internationaler Identifikationscode der Bank (BIC),
- Zahlungskontonummer (im IBAN-Format ist sie für EU-Länder obligatorisch),
- OUR-, BEN-, SHA-Gebühren, Eurozahlung,
- Grund der Zahlungstransaktion (ID der Zahlungstransaktion, Rechnung).

Im Falle, dass in der Zahlungstransaktion irgendeine Pflichtangabe fehlt, kontaktiert AKCENTA den Kunden und ersucht ihn um eine Ergänzung des Zahlungsauftrags. Falls der Kunde die Zahlungstransaktion für einen neuen Empfänger (Partner des Kunden) durchführt, der im internen System von AKCENTA nicht erfasst ist, verlangt AKCENTA vom Kunden das ausgefüllte Formblatt mit den Angaben über den Empfänger. Dieses Formblatt ist auf den Webseiten von AKCENTA in der Sektion Kundenservice/Dokumentenmuster zugänglich. Anschließend überprüft AKCENTA die vom Kunden erhaltenen Angaben (insbesondere prüft sie die IBAN- und SWIFT-Nummer) für die Zwecke der Durchführung von Zahlungstransaktionen durch.

3. BEARBEITUNG VON ZAHLUNGSTRANSAKTIONEN

Prüfung der finanzdeckung der zahlungstransaktion

Alle abgeschlossenen Zahlungstransaktionen werden im internen System von AKCENTA erfasst. Am Tag, an dem die Zahlungstransaktion vereinbart wurde, spätestens jedoch am nachfolgenden Tag, prüft AKCENTA, ob sie für jede abgeschlossene Zahlungstransaktion die Finanzdeckung seitens des Kunden auf das Sperrkonto von AKCENTA erhalten hat oder ob es einen ausreichenden verwendbaren Saldo auf dem IZK des Kunden gibt. Falls die Zahlungstransaktion seitens des Kunden erfolgt oder der verwendbare Saldo auf dem IZK ausreichend ist, wird sie weiter bearbeitet.

Abwicklung von zahlungstransaktionen

Falls die Zahlungstransaktion sämtliche erforderlichen Angaben zur Zahlungsabsendung enthält und der Kunde seine Verpflichtung auf das gebundene Konto von AKCENTA bezahlt hat oder es einen ausreichend verwendbaren Saldo auf dem IZK des Kunden gibt, folgt die Durchführung der Zahlungstransaktion seitens AKCENTA bzw. die Bezahlung vom Sperrkonto von AKCENTA oder Abwicklung auf dem IZK des Kunden. Alle Zahlungstransaktionen werden gemäß den im Zahlungsauftrag vereinbarten Bedingungen bezahlt.

Der Beleg über die Abwicklung der Zahlungstransaktion enthält folgende Informationen:

- Identifikationsangaben des Kunden (Nummer des RV, ID Nr., Sitz/Adresse der Betriebsstätte, bei NP Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Wohnort),
- Identifikationsangaben von AKCENTA (ID Nr., Sitz/Adresse der Betriebsstätte),
- variables Symbol der Zahlungstransaktion,
- Datum und Uhrzeit des Eingangs der Zahlungstransaktion,
- Betrag und Währung der Zahlungstransaktion,
- im Falle der Währungskonvertierung den vereinbarten Kurs und den Betrag und die Währung des Gegenwertes,
- Nummer des Zahlungskontos des Empfängers von Geldmitteln aus der Zahlungstransaktion.



Im Falle einer ausländischen Zahlungstransaktion weitere Pflichtangaben:

- Angabe zur Gebühr, falls die Gebühr aus mehreren Teilen besteht, die Aufstellung der einzelnen Posten,
- Tag der Überweisung von Geldmitteln vom Sperrkonto von AKCENTA auf das im Zahlungsauftrag angeführte Zahlungskonto.

4. BAREINLAGEN

Legt der Kunde Bargeld im Wert von mehr als 10 Tsd. EUR oder das Äquivalent in einer anderen Währung ein (gemäß § 28 des AML-Gesetzes), wird AKCENTA vom Kunden immer den Nachweis des Geldursprungs verlangen (z.B. anhand einer Rechnung, Ehrenerklärung, u.Ä.), AKCENTA kann den Nachweis des Geldursprungs auch in dem Falle fordern, dass die einzulegenden Beträge auffällig dem Grenzwert von 10 Tsd. EUR ähnlich oder gezielt so aufgeteilt sind, damit der Kunde diese Pflicht umgeht, oder jederzeit, wenn sie es für geeignet hält.

Im Rahmen des gültigen Tarifs sind die Bareinlagen der Kunden mit einer Gebühr belegt.

5. NICHT AUTORISIERTE ZAHLUNGSTRANSAKTION UND UNRICHTIG DURCHGEFÜHRTE ZAHLUNGSTRANSAKTION DURCH DIE BANK, BEI DER FÜR AKCENTA DAS GZK GEFÜHRT WIRD

Der Kunde trägt den Verlust von nicht autorisierten Zahlungstransaktionen bis zu einem 50 EUR entsprechenden Betrag, falls dieser Verlust durch die Verwendung eines verlorenen oder entwendeten Zahlungsmittels oder durch den Missbrauch eines Zahlungsmittels in dem Falle verursacht wurde, dass der Kunde den Schutz seiner personalisierten Sicherheitselemente nicht sichergestellt hat. Der Kunde trägt den Verlust von nicht autorisierten Zahlungstransaktionen im vollständigen Umfang, falls er diesen Verlust durch seine betrügerische Handlung oder dadurch verursacht hat, dass er vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit eine seiner in den AGB oder im RV angeführten Pflichten verletzt hat. Das oben Angeführte gilt nicht, falls der Kunde nicht betrügerisch gehandelt hat und der Verlust entstanden ist, nachdem der Kunde den Verlust, die Entwendung oder den Missbrauch des Zahlungsmittels gemeldet hatte, oder wenn AKCENTA nicht sichergestellt hat, dass dem Kunden geeignete Mittel zur Verfügung stehen, welche die Meldung von Verlust, Entwendung, Missbrauch oder nicht autorisierter Verwendung des Zahlungsmittels jederzeit ermöglichen.

Der Kunde hat das Recht, auf die in der Reklamationsordnung angeführte Art und Weise eine nicht autorisierte und/oder unrichtig durchgeführte Zahlungstransaktion von AKCENTA unverzüglich zu melden, nachdem er dies erfahren hat, spätestens jedoch innerhalb von 13 Monaten ab dem Tag der Geschäftsdurchführung.

AKCENTA haftet gegenüber dem Kunden für eine unrichtig durchgeführte Zahlungstransaktion gemäß § 183 ZPS.

Im Falle einer unrichtig durchgeführten Zahlungstransaktion durch die Bank, bei der für AKCENTA das GZK geführt wird, ist AKCENTA verpflichtet, die Bank, welche die unrichtig durchgeführte Zahlungstransaktion durchgeführt hat, aufzufordern, eine Korrekturabrechnung gemäß § 20c ZOB durchzuführen. AKCENTA führt für den Kunden im Sinne des § 176 ZPS keine Zahlungstransaktionen durch, zu denen der Zahlungsauftrag vom Empfänger oder Zahler mittels des Empfängers gestellt wird.

6. REGELN VON AKCENTA IM BEREICH DER GELDWÄSCHE (AML)

AKCENTA geht im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche im Einklang mit dem Gesetz Nr. 253/2008 Sb. über manche Maßnahmen gegen die Legalisierung von Erträgen aus Straftaten und der Finanzierung von Terrorismus, und im Einklang mit dem Gesetz Nr. 69/2006 Slg., über die Durchführung von internationalen Sanktionen, vor. AKCENTA realisiert deswegen keine Finanztransaktionen, die in die oder von den Ländern mit vollständig ungenügenden AML/CFT-Maßnahmen gerichtet sind. Zu solchen Ländern zählen KDVR und Iran. Weitere Risikoländer, wo AKCENTA keine Finanztransaktionen realisiert, sind Kuba, Myanmar, Syrien, Sudan und Libyen. AKCENTA beachtet vollständig die Empfehlung des Amtes für Finanzanalytik und lässt höchste Vorsicht beim Eintritt in Geschäftsverhältnisse und beim Zahlungsverkehr mit Personen und Finanzinstitutionen aus diesen Ländern walten. AKCENTA lehnt die Forderungen der Kunden auf die Durchführung von Transaktionen in diese Länder aufgrund interner Vorgänge ab. Nach denselben Regeln geht AKCENTA gegenüber allen weiteren Subjekten vor, die im Rahmen der EU als risikoreich geführt oder als solche von Regierungsinstitutionen u.Ä. bezeichnet werden.

AKCENTA wendet im Einklang mit den Anforderungen des AML-Gesetzes die Politik der Akzeptabilität des Kunden an, wobei AKCENTA die Feststellung des Ursprungs der Finanzmittel des Kunden durchführt, den Unternehmenscharakter des Kunden, den Charakter und Zweck des Geschäftsverhältnisses verfolgt und den tatsächlichen Eigentümer des Kunden feststellt. Im Rahmen dieser Agenda kann AKCENTA vom Kunden die Lieferung von Informationen zu den einzelnen Zahlungen verlangen, und zwar einschließlich der die Behauptungen des Kunden nachweisenden Belege (Rechnungen, Verträge). Ferner prüft AKCENTA regelmäßig die Aktualität der erfassten Kundenangaben. Diese Prüfung führt der HV oder AKCENTA durch.

7. EVIDENZ DES VERMÖGENS DES KUNDEN - FÜHRUNG VON INTERNEN ZAHLUNGSKONTEN (IZK)

AKCENTA führt die interne Evidenz des Vermögens des Kunden auf dem IZK. Das IZK wird, entsprechend dem Bedarf des Kunden für jeden Kunden getrennt als Multiwährungskonto geführt. Das IZK dient zur Evidenz von Zahlungstransaktionen und zur Evidenz der Geldabsicherung für die Termingeschäfte des Kunden. Jeder Kunde erhält die IZK-Nummer zusammen mit dem zugeteilten Passwort. Der Kunde erhält regelmäßige monatliche IZK-Auszüge. Zur Erteilung von Zahlungsaufträgen vom IZK ist nur die (im RV definierte) berechnete Person befugt, die sich mit dem zugeteilten Passwort ausweist. Der Kunde kann sein IZK mittels des OLB (Äquivalent des Internet Bankings) verwalten. Ausführliche Bedingungen



des Funktionierens von IZK und OLB, insbesondere dann die Beschreibung von Maßnahmen, die der Kunde zum Schutz seiner personalisierten Sicherheitselementen treffen muss, und die Informationen über die Weise, wie der Kunde den Verlust, die Entwendung, den Missbrauch oder die nicht autorisierte Verwendung des Zahlungsmittels melden soll, sowie die Bedingungen, unter denen der Kunde das Zahlungsmittel blockieren kann, sind in den AGB angeführt.

Der Kunde kann die Geldmittel auf sein IZK nur mittels des gebundenen Zahlungskontos von AKCENTA, das bei der Bank/Spargenossenschaft geführt wird, überweisen. Auch im Falle von Ausgangszahlungstransaktionen werden die Geldmittel vom Sperrkonto, das bei der Bank/Spargenossenschaft geführt wird, überwiesen. Das IZK dient lediglich zur internen Evidenz des Vermögens der Kunden von AKCENTA und zur Verfügung darüber.

Im Falle, dass es zum Verlust des IZK-Passworts kommt, erhält der Kunde ein Änderungsformblatt, mit dem er die Generierung eines neuen Passworts beantragt.

Die auf dem IZK durchzuführenden Transaktionen:

- a) Zahlungstransaktionen ohne Währungskonvertierung:
 - auf das Konto des Kunden,
 - auf das Konto eines Dritten (eines Partners des Kunden);
- b) Zahlungstransaktionen mit Währungskonvertierung:
 - auf das Konto des Kunden,
 - auf das Konto eines Dritten (eines Partners des Kunden);
- c) Gutschrift von Geldmitteln aus einer Eingangszahlungstransaktion - Gutschrift der Geldmittel auf dem Sperrkonto von AKCENTA, geführt bei der Bank/Spargenossenschaft, auf Anlass des Partners des Kunden oder auf Anlass des Kunden selbst, und Überweisung auf das IZK des Kunden.
- d) Errichtung des Pfandrechts zu den Geldmitteln auf dem IZK - bei Dienstvereinbarung, insbesondere beim Termingeschäftsabschluss, kann seitens AKCENTA die Leistung einer Absicherung mindestens in der von AKCENTA geforderten Höhe verlangt werden, und im Laufe der Dienstleistung, insbesondere während der Dauer des Termingeschäfts, kann von AKCENTA die Absicherungserhöhung bis zur Höhe gemäß der Forderung von AKCENTA verlangt werden, falls der Charakter des jeweiligen Termingeschäfts dies erfordert. Die Bedingungen der Absicherungsleistung seitens des Kunden und die Verfügung darüber regelt die Sondervereinbarung über Finanzabsicherung, welche die Anlage von RV bildet.

8. ABLEHNUNG DER ZAHLUNGSaufTRAGSDURCHFÜHRUNG

Gemäß der Bestimmung des § 159 Abs. 1 des Gesetzes über den Zahlungsverkehr kann AKCENTA die Durchführung eines Zahlungsauftrags nur in dem Falle ablehnen, wenn die Vertragsbedingungen für seinen Empfang nicht erfüllt sind oder eine andere Rechtsvorschrift dies so bestimmt. Zum Empfang kommt es in einem solchen Falle nicht.

Die Bedingungen, unter denen AKCENTA die Durchführung des Zahlungsauftrags ablehnen kann, sind im RV angeführt, AKCENTA kann also die Durchführung des Zahlungsauftrags ablehnen, falls:

- a) er die im RV definierten pflichtigen Obliegenheiten nicht enthält, oder
- b) der Kunde auf das bei der Bank/Spargenossenschaft geführte Sperrkonto von AKCENTA die zur Durchführung der vereinbarten Zahlungstransaktion erforderlichen Geldmittel bzw. die Geldmittel in der vereinbarten Höhe nicht überwiesen hat oder sein verwendbarer IZK-Saldo für die Durchführung der Zahlungstransaktion nicht ausreicht, oder
- c) im Falle eines Widerspruchs zu den AML-Regeln, egal ob der jeweilige Widerspruch die Person des Kunden oder den gegenständlichen Zahlungsauftrag betrifft.

8.1 Unterrichtung des Kunden über die Zahlungsauftragsablehnung

Falls AKCENTA die Durchführung eines Zahlungsauftrags ablehnt, informiert sie den Kunden unverzüglich über diese Tatsache. Sie führt die Ablehnungsgründe und das Verfahren zur Behebung der Fehler an, die den Abweisungsgrund gebildet haben. Betrifft der Abweisungsgrund die Verletzung der AML-Regeln, geht AKCENTA gemäß den gültigen Rechtsvorschriften vor. Die Gebühren für die Behebung der Fehler im Zahlungsauftrag sind im gültigen Tarif von AKCENTA angeführt.

9. UNWIDERRUFLICHKEIT DES ZAHLUNGSaufTRAGS

Der Kunde kann die Zustimmung der Zahlungstransaktion unter den folgenden Bedingungen nicht widerrufen:

- im Falle der gestundeten Fälligkeit des Zahlungsauftrags darf der Kunde den Zahlungsauftrag nach Ablauf des Werktags, der dem Fälligkeitszeitpunkt des Zahlungsauftrags vorangeht, nicht widerrufen;
- gemäß § 160 Abs. 5 ZPS gilt, dass falls AKCENTA und der Kunde dies vereinbaren, der Zahlungsauftrag auch später widerrufen werden kann, wobei im Tarif für einen solchen Widerruf ein Entgelt festgesetzt werden kann.

10. IDENTIFIZIERUNG DES VERMÖGENS DES KUNDEN

Im Sinne der Amtlichen Mitteilung der ČNB unterrichtet AKCENTA den Kunden darüber, dass sie Finanzmittel der Kunden auf sog. Sperrkonten,



die bei Banken oder Spar- und Kreditgenossenschaften (Genossenschaft) geführt sind, empfängt. Der Kunde ist dadurch dem Kreditrisiko der Kreditanstalt (Bank, Genossenschaft), bei der die Geldmittel des Kunden auf Sperrkonten über den Rahmen der Einlagenversicherung hinterlegt sind, ausgesetzt. Diese Sperrkonten unterliegen der Sonderregelung gemäß dem ZOB und die Mittel darauf sind im Rahmen des Garantiesystems des Finanzmarktes versichert. Der vorausgehende Satz gilt für Kreditanstalten in der Tschechischen Republik. Für die Identifizierung des Vermögens jedes Kunden und die Feststellung der konkreten Höhe dieses Vermögens in jeder Bank/Genossenschaft für die Zwecke der Versicherung von Forderungen aus Einlagen hat AKCENTA eine Reihe von Grundsätzen angenommen, mit dem das Vermögen des Kunden identifiziert wird:

- Die Finanzmittel sind bei der Bank/Genossenschaft, in die sie der Kunde überwiesen hat, erfasst.
- Während der Dauer, bevor AKCENTA die faktische Erfüllung ihrer Verbindlichkeit durchführt, sind die Finanzmittel bei der Bank/Genossenschaft, in die sie der Kunde überwiesen hat, erfasst.
- Mit dem Zeitpunkt der Erteilung des Zahlungsauftrags zur Überweisung der Finanzmittel vom Sperrkonto von AKCENTA zugunsten des Kunden (Leistung von AKCENTA) sind diese Finanzmittel bei der Bank/Genossenschaft, in die der Zahlungsauftrag erteilt wurde, erfasst.
- AKCENTA verwendet für die Evidenz des Vermögens des Kunden auf dem IZK die oben angeführten Grundsätze und die Methode FIFO (first in, first out).
- AKCENTA führt die Identifizierung des Vermögens des Kunden auf Tagesbasis durch.

11. EINLAGENVERSICHERUNG

In Bezug auf den von Banken und Genossenschaftssparkassen in der Tschechischen Republik geführten Konten regelt diese Problematik das ZOB in gültiger Fassung. AKCENTA als ZI und WPH ist verpflichtet, die Bank über das sog. Konto mit Sonderregelung zu informieren - es handelt sich um ein Konto, auf dem die Geldmittel von mehreren Personen, d.h. Kunden von AKCENTA, hinterlegt sind.

Die Bank ist verpflichtet, die eventuelle Erstattung den berechtigten Personen in derselben Höhe zu leisten, als ob sie diese in dem Falle leisten würde, wenn jede dieser Personen Geldmittel auf eigenem Konto erfasst hätte.

Im Falle von Einlagen mit Sonderregelung, auf denen die Mittel des Kunden der ZI/des WPHs geführt werden, wird die Erstattung der zuständigen ZI/WPH geleistet. Nachfolgend muss sich die ZI/der WPH mit seinen Kunden auseinandersetzen. Die Erstattung wird in der 100 Tsd. EUR entsprechenden Höhe für alle Einlagen des Kunden bei der betroffenen Bank oder Genossenschaftssparkasse vorgenommen.

Die Versicherung bezieht sich daher nicht auf die ZI/den WPH, sondern auf die BANK bzw. den Konkurs der Bank, nicht auf den Konkurs der ZI/des WPH.

12. OLB

Falls der Kunde für die Nutzung des OLB-Dienstes mehrere Personen bestimmt hat, werden für jede solche berechnete Person ein Anmeldenamen und ein Passwort generiert. Dieses Passwort kann lediglich für die erste Anmeldung verwendet werden, wobei die berechnete Person zur Änderung des Passworts aufgefordert wird. Jeder berechtigten Person wird nachfolgend an die bestimmte Telefonnummer der Sicherheitscode zur Autorisierung der Zahlung oder der Änderungen in Form einer SMS-Nachricht geschickt. Der Kunde kann jederzeit die Änderung der Telefonnummer, an die ihm der Sicherheitscode geschickt werden soll, beantragen. Der Kunde ist verpflichtet, den Sicherheitscode zu schützen, ihn auf einem sicheren Ort aufzubewahren und Dritten keinen Zugang zu ihm zu ermöglichen. Für den Fall der Offenlegung des Passworts oder Handyverlustes ist das Verfahren in den AGB von AKCENTA beschrieben. Für den Fall, dass das Passwort vergessen wird, ist direkt im OLB ein Verfahren für seine Erneuerung geschaffen worden. Für den Fall, dass der Anmeldenamen vergessen worden ist, kann der Kunde die Generierung eines neuen Anmeldenamens beantragen.

Die Absicherungsregeln erfüllen die Anforderungen auf starke Nutzerauthentifizierung gemäß dem ZPS. AKCENTA haftet nicht für fehlerhafte OLB-Nutzung oder für jedweden Schaden, der dem Kunden infolge der Offenbarung des Sicherheitscodes oder des Verlustes/der Entwendung des Handys, auf das die Sicherheitscodes geschickt werden, verursacht wird. AKCENTA haftet nicht für einen durch die OLB-Funktionsunfähigkeit verursachten Schaden.

Die zehn Grundsätze für die Einhaltung der Sicherheit und weitere Empfehlungen für den Sicherheitsbereich sind auf den Webseiten von AKCENTA angeführt.

13. FRISTEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON ZAHLUNGSTRANSAKTIONEN

Gutschrift von Geldmitteln auf dem Konto des Dienstleisters des Empfängers (d.h. auf dem Konto von AKCENTA)

Der Dienstleister des Zahlers (Bank des Zahlers) stellt sicher, dass die Geldmittel auf dem bei der Bank/Genossenschaft geführten Sperrkonto von AKCENTA spätestens bis zum Ende des folgenden Werktags nach dem Zeitpunkt der Annahme des Zahlungsauftrags gutgeschrieben werden.

Alle nachstehend angeführten Fristen beginnen mit dem Tag zu laufen, der auf den Tag folgt, an dem der Zeitpunkt der Annahme des Zahlungsauftrags auf das bei der Bank/Genossenschaft geführte Sperrkonto von AKCENTA eingetreten ist.

13.1 Frist für die Gutschrift von Geldmitteln in EUR und in CZK auf dem Gebiet der Tschechischen Republik

Falls die Zahlungstransaktion mindestens eine Währungskonvertierung zwischen EUR und einer Währung eines EU-Mitgliedsstaates auf dem Gebiet der EU enthält, darf die Frist für die Gutschrift von Geldmitteln nicht länger als ein Werktag (D+1) betragen, im Falle des Papierzahlungsauftrags zwei Werktage (D+2).



13.2 Frist für die Gutschrift von Geldmitteln mit Währungskonvertierung, woi eine Seite der Zahlungstransaktion in der Währung CZK auf dem Gebiet der Tschechischen Republik ist

Falls die Zahlungstransaktionen, die eine andere Währungskonvertierung als die zwischen CZK und der Währung EUR enthalten, auf dem Gebiet der Tschechischen Republik durchgeführt werden, darf die Frist für die Gutschrift höchstens D+2 betragen.

13.3 Frist für die Gutschrift von Geldmitteln im Falle sonstiger Zahlungstransaktionen

Handelt es sich nicht um die oben angeführten Zahlungstransaktionen, sondern um die in § 169 Abs. 3 beschriebenen Transaktionen (Transaktionen in CZK nicht ausschließlich auf dem Gebiet der Tschechischen Republik, Transaktionen in der Währung eines anderen Mitgliedsstaates mit Ausnahme von EUR, Transaktionen, welche die Währung EUR und andere Währungen als die Währung eines Mitgliedsstaates, auf dessen Gebiet es zur Konvertierung kommt, umfassen) ist die Frist im Einklang mit den Bedingungen und der Vereinbarung, die im RV vorgegeben ist, festgesetzt, wobei sie höchstens 4 Werktage ab dem Zeitpunkt der Annahme des Zahlungsauftrags betragen darf.

13.4 Frist für die Gutschrift von Geldmitteln auf dem Zahlungskonto des Empfängers (d.h. das von AKCENTA geführte IZK des Kunden)

AKCENTA schreibt den Betrag der Zahlungstransaktion auf dem IZK (oder stellt ihn dem Kunden zur Verfügung) unverzüglich nachdem dieser Betrag auf dem bei der Bank/Genossenschaft geführten Sperrkonto von AKCENTA gutgeschrieben wurde, spätestens jedoch bis zum Ende des folgenden Werktages, gut.

Handelt es sich um eine Zahlungstransaktion in einer anderen Währung als die eines EU-Mitgliedsstaates oder um ein in der Währung eines anderen als eines EU-Mitgliedsstaates geführtes IZK, ist die Frist für die Gutschrift von Geldmitteln bis zum Ende des Werktages, der auf den Tag folgt, an dem der entsprechende Betrag auf dem Sperrkonto von AKCENTA gutgeschrieben wurde (D+1), festgesetzt.

13.5 Frist für Zahlungstransaktionen im Rahmen eines Dienstleisters (IZK) in CZK

Zahlungstransaktionen im Rahmen von AKCENTA, d.h. solche, die zwischen den von AKCENTA geführten Sperrkonten in CZK auf dem Gebiet der Tschechischen Republik vorgenommen werden, sind auf dem Zahlungskonto des Empfängers am Ende des Tages, an dem der Zeitpunkt der Auftragsannahme eingetreten ist, gutzuschreiben oder zur Verfügung zu stellen (D+0). Im Falle der Währungskonvertierung beträgt die Frist höchstens einen Tag mehr (D+1).

14. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE RISIKEN VON TERMINGESCHÄFTEN

Währungstermingeschäfte werden von unseren Kunden an erster Stelle als Instrumente zur Reduzierung des Währungsrisikos genutzt. Das Ausmaß des Risikos seitens des Kunden, das mit deren Nutzung verbunden ist, ist in diesen Fällen niedrig. Falls diese Instrumente zum Investieren und Durchführen von spekulativen Geschäften verwendet werden, kann das Ausmaß des Risikos jedoch deutlicher ansteigen. Die nachstehend angeführten Informationen bilden eine Übersicht von Grundrisiken, die mit den von AKCENTA angebotenen Währungstermingeschäften verbunden sind.

Der Kunde ist verpflichtet, sich im größtmöglichen Maße mit den Risiken des von ihm beabsichtigten Termingeschäfts vertraut zu machen, sämtliche Risiken zu erwägen und die Grundlage dieser Risiken, die entsprechenden Rechtsverhältnisse und weitere Aspekte zu verstehen. Im Falle von jedweden Unklarheiten oder Fragen hat der Kunde bei AKCENTA als lizenzierten Wertpapierhändler weitere erforderliche Informationen einzuholen. Versteht der Kunde nicht vollständig die Bedingungen der Durchführung von Termingeschäften und den Umfang des potentiellen Verlustes, der in manchen Fällen höher sein kann als die investierten Finanzmittel, sollte er solche Geschäfte nicht abschließen. Der Kunde muss sich dessen bewusst sein, dass die von ihm gewählte Strategie und Finanzziele seinem Risikoprofil entsprechen sollten.

Ausgewählte mit dem Abschluss von Termingeschäften verbundene Risiken

Werden die Termingeschäfte zur Absicherung des Wechselkurses bei Exporteuren/Importeuren typisch zur Minimierung des Risikos der Herabsetzung oder des vollen Verlustes der Handelsmarge bei einer ungünstigen Wechselkursbewegung verwendet, muss sich der Kunde der Tatsache bewusst sein, dass im Falle der für ihn positiven Wechselkursbewegung der Absicherungsvorteil mit der Unmöglichkeit erkaufte wird, von dieser positiven Bewegung zu profitieren. Im Falle der Verwendung von Termingeschäften zu spekulativen Zwecken muss sich der Kunde dessen bewusst sein, dass die eventuellen im vorigen Zeitraum erreichten Erträge keine Garantie für die durch dasselbe Investitionsinstrument, in diesem Falle das Termingeschäft, in der Zukunft erreichten Erträge darstellen.

Ausgewählte Risiken

- **Marktrisiko** – das Risiko des Verlustes ergibt sich aus der ungünstigen Entwicklung von Zinssätzen, Währungsrisiko, Volatilität. Es handelt sich um einen zusammenfassenden Begriff für Zins-, Währungs-, Aktien-, Warenpositionsrisiko und andere mit der Bewegung von Marktpreisen verbundene Risiken.
- **Währungsrisiko** – das Währungsrisiko der Termingeschäfte liegt im Falle von Absicherungsgeschäften darin, dass der Käufer/Verkäufer die Fremdwährung während der Dauer des Termingeschäfts oder an seinem Ende günstiger kaufen/verkaufen könnte als zu dem im Termingeschäft bei seinem Abschluss festgesetzten Preis. Allgemein handelt es sich um ein Risiko der Wertänderung des Termingeschäfts in Abhängigkeit von der Wechselkursbewegung.
- **Zinsrisiko** – das Risiko ergibt sich aus der Bewegung von Marktzinssätzen. Der Wert des Termingeschäfts kann sich nicht nur in Abhängigkeit von dem Kurs allein, sondern auch in Abhängigkeit von der Änderung der Marktzinssätze der gehandelten Währungen ändern. Dies kann sich deutlicher insbesondere bei längeren Termingeschäften zeigen.
- **Risiko der Gegenpartei** – das Risiko der Gegenpartei oder das Kreditrisiko ist das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts nicht imstande sein wird, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen, d.h. sämtliche ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen (Dienste oder andere Leistungen zu gewähren), zu denen sie sich vertraglich verpflichtet hat. Im Falle von Termingeschäften ist AKCENTA die Gegenpartei des Geschäfts mit dem Kunden.



- **Leverage-Effekt** – das Risiko entsteht durch die Verwendung eines geringen Volumens von investierten Mitteln im Vergleich mit dem Nennwert des vom Kunden gekauften Termingeschäfts. Das Leverage ermöglicht also dem Kunden, im größeren Umfang zu handeln und das Finanzrisiko zu tragen, als seine Anfangsinvestition beträgt, z.B. mittels Hinterlegung einer Finanzabsicherung oder unter Verwendung des Dealing Limits. Dank dessen kann auch eine winzige Kursänderung dem Kunden bedeutenden Gewinn, aber natürlich auch Verlust im Vergleich mit dem investierten Anfangsbetrag bringen. Diese Lage kann den Bedarf zu Folge haben, die Finanzabsicherung aufzufüllen oder das Geschäft sofort mit einem Gegengeschäft abzuschließen und den entstandenen Verlust zu realisieren.
- **Liquiditätsrisiko** – das Liquiditätsrisiko besteht im zeitlichen Missklang von Finanzflüssen, wodurch die Fähigkeit bedroht werden kann, in jedem Zeitpunkt den eigenen fälligen Verbindlichkeiten nachzukommen. Das Liquiditätsrisiko stellen z.B. die verspätete Bezahlung einer Verbindlichkeit durch einen Dritten und der dadurch entstandene Bedarf, die Fälligkeit des Termingeschäfts zu verschieben, dar. Diese Fälligkeitsverschiebung kann mit nachträglichen Kosten verbunden sein, z.B. in Form der Kosten für Swappunkte.
- **Risiko der Unmöglichkeit des Gegengeschäftsabschlusses** – die Durchführung der Transaktion, deren Ziel der Ausschluss oder die Einschränkung der sich von den Termingeschäften ergebenden Risiken (Positionsabschluss, Geschäftsbeendigung) sein sollte, ist lediglich um den Preis erhöhter Kosten möglich oder die Durchführung einer solchen Transaktion ist überhaupt nicht möglich.
- **Risiko des nicht festsetzbaren Verlustes** – in Bezug auf die sich von den Termingeschäften ergebenden Verbindlichkeiten kann die Höhe des Risikos, dem der Kunde ausgesetzt ist, nicht festsetzbar sein und kann ebenso den Wert jedweder Absicherung, die der Kunde eventuell geleistet hat, übersteigen, wodurch auch weitere Aktiva des Kunden betroffen werden können.
- **Transferrisiko** – Möglichkeiten des Transfers von einzelnen Währungen können infolge der Devisenprüfung seitens des die jeweilige Währung herausgebenden Staates eingeschränkt werden. Dies könnte die ordentliche Realisierung des Devisentermingeschäfts bedrohen.

15. ZU LEISTENDE INVESTITIONSDIENSTE

AKCENTA ist berechtigt, Hauptinvestitionsdienste gemäß der Bestimmung des § 4 Abs. 2 lit. a) bis c) ZPKT mit Investitionsinstrumenten gemäß der Bestimmung des § 3 Abs. 1 lit. d) ZPKT und ferner Ergänzungsdienste mit diesen Instrumenten gemäß § 4 Abs. 3 lit. a) ZPKT zu leisten. AKCENTA ist nicht berechtigt, Beratung zu leisten.

Die zu leistenden Investitionsdienste sind sowohl für die Kunden, die keine professionelle Kunden sind, als auch für die Kunden, die professionelle Kunden sind, bestimmt.

15.1. Währungsforward

Das Forwardgeschäft ist der Grundtyp des Investitionsinstruments im Sinne der Bestimmung des § 3 Abs. 1 lit. d) ZPKT. Es handelt sich um einen Vertrag über den zukünftigen Kauf oder Verkauf einer Fremdwährung zum festgesetzten Kurs, realisiert zum festgesetzten Datum in der Zukunft.

15.2. Währungsswap

Das fest vereinbarte Geschäft mit Fremdwährungen besteht aus zwei Teilen. Bei dem Geschäft kommt es zum sofortigen Einkauf oder Verkauf von Geldmitteln in der Währung A für eine bestimmte Menge von Geldmitteln in der Währung B. Nachfolgend dann zum bestimmten vereinbarten zukünftigen Werktag zum Einkauf oder Verkauf von Geldmitteln in der Währung B für eine bestimmte Menge von Geldmitteln in der Währung A zu dem zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Geschäfts vereinbarten Swapkurs.

15.3. Währungsoption

Die Währungsoption stellt das Recht zum Einkauf oder Verkauf einer bestimmten Menge einer Fremdwährung für eine andere Währung zu dem im Voraus durch die beteiligten Parteien vereinbarten Kurs und zum vereinbarten Datum dar. Für dieses Recht bezahlt der Optionskäufer dem Verkäufer die üblicherweise zwei Tage nach dem Geschäftsabschluss fällige Prämie. Die Währungsoption ermöglicht also dem Optionskäufer, sein Währungsrisiko abzusichern, wobei ihm im Gegensatz zum Forward erlaubt wird, den vereinbarten Kurs zum vereinbarten Datum zu nutzen oder auch nicht, und zwar in Abhängigkeit davon, ob der aktuelle Marktkurs am vereinbarten Tag für ihn günstiger als der vereinbarte Kurs ist.

Die Produkte Forward, Swap und Option sind für Professionelle sowie Nichtprofessionelle Kunden geeignet.

16. INFORMIEREN DES KUNDEN ÜBER INVESTITIONSDIENSTE (TERMINGESCHÄFTE)

16.1 Kommunikation mit den die Investitionsdienste nutzenden AKCENTA-Kunden

AKCENTA darf bei der Kommunikation mit dem Kunden, einschließlich persönlicher Verhandlung oder Werbemitteilung bezüglich des Investitionsdienstes, keine unklaren, unwahren, trügerischen oder irreführenden Informationen verwenden. Bei einer Werbemitteilung stellt sie sicher, dass ihr Inhalt im Einklang mit allen Informationen steht, die sie dem Kunden bei der Leistung von Investitionsdiensten gewährt hat, und aus ihrer Form und Inhalt ersichtlich ist, dass es sich um eine Werbemitteilung handelt.

Bei der Kommunikation mit Kunden muss AKCENTA die Kategorie des Kunden - Professioneller Kunde, Nichtprofessioneller Kunde - unterscheiden. Bei der Kommunikation mit dem Kunden, der kein Professioneller Kunde ist, muss AKCENTA die in der Bestimmung des § 15 ff. ZPKT festgesetzten Pflichten einhalten. AKCENTA ist bei der Kommunikation mit dem Kunden verpflichtet, zu berücksichtigen, wie die Erklärung, Werbung oder andere Information eine Person mit durchschnittlicher Intelligenz, Vorsichtigkeit und Erkennungsfähigkeit in der Stellung des Kunden wahrnehmen würde.

16.2 Informieren der die Investitionsdienste von AKCENTA nutzenden Kunden

AKCENTA hat bei der Leistung der Investitionsdienste im Namen von AKCENTA den Kunden im Einklang mit der Bestimmung des § 15d ff. ZPKT zu



informieren und ist im Einklang mit der Verordnung Nr. 308/2017 Slg. bei der Leistung von Investitionsdiensten verpflichtet, den Kunden insbesondere über folgendes zu informieren:

- Angaben über AKCENTA;
- Erklärung, dass AKCENTA über entsprechende Genehmigungen verfügt, und der Name und die Kontaktadresse der zuständigen Behörde, die diese Genehmigung erteilt hat;
- Investitionsdienste, die zu leisten sind;
- die Sprache, in der der Kunde mit AKCENTA kommunizieren kann und in der er die Dokumente und andere Informationen erhalten wird;
- Vertretung von AKCENTA durch den HV unter Anführung des Mitgliedsstaates, in dem der Vertreter registriert ist;
- Investitionsinstrumente, die der zu leistende Investitionsdienst betreffen soll;
- mögliche Risiken, die mit dem verlangten Investitionsdienst verbunden sein können, einschließlich der mit dem Verlust der gesamten Investition verbundenen Risiken;
- Gesamtpreis des zu leistenden Investitionsdienstes, einschließlich aller Gebühren, Steuern, die mittels AKCENTA zu zahlen sind, anderer zusammenhängender Kosten sowie weiterer Finanzverbindlichkeiten, die sich aus der Leistung des Investitionsdienstes ergeben (falls der genaue Gesamtpreis nicht festgesetzt werden kann, muss der Kunde über dessen Berechnungsmethode informiert werden);
- Charakter, Frequenz und Termin der Berichterstattung über die zu leistenden Dienste, die AKCENTA dem Kunden mitzuteilen hat;
- Regeln für die Einreichung von Beschwerden und Reklamationen;
- Regelung des Vermögensschutzes des Kunden;
- Inhalt des Schuldverhältnisses, einschließlich der Vertragsbedingungen bezüglich des geforderten Investitionsdienstes;
- Einordnung des Kunden in die entsprechende Kundenkategorie (AKCENTA hat den Kunden auf sein Recht, die Änderung der Einordnung in die entsprechende Kategorie zu beantragen und auf die damit zusammenhängende Einschränkung seines Schutzes, hinzuweisen);
- Wertsenkung des Portfolios des Klienten um 10 % und mehr;
- Regeln von AKCENTA für die Durchführung von Anweisungen;
- jede wesentliche Änderung der oben angeführten Tatsachen.

AKCENTA weist den Kunden darauf hin, dass sie manche dem Kunden obligatorisch mitzuteilenden Informationen (insbesondere siehe oben), wie es ihr das Gesetz ermöglicht, auch mittels ihrer Webseiten veröffentlicht. Der Kunde hat das Recht, die gegenständlichen Informationen auch immer in Papierform zu erhalten, und in dieser Form werden sie immer zur Abholung in der Geschäftsstelle von AKCENTA zur Verfügung stehen, falls er diese Form der Auskunftserteilung bevorzugt. Der Hinweis auf die Änderung des Inhalts der gegenständlichen Informationen gewährt AKCENTA dem Kunden immer in Papierform (insbesondere als Bestandteil des Geschäftsreportings); bezüglich der Zugänglichkeit der geänderten Informationen selbst gelten dann die vorausgehenden Regeln. Die Informationen vom Personalcharakter macht AKCENTA immer ausschließlich dem Kunden allein zugänglich.

16.3 Aufnahme von Gesprächen, Aufbewahrung von Aufnahmen, Auszüge

AKCENTA ist verpflichtet, den Kunden mindestens einmal vor telefonischer Dienstleistung darüber zu informieren, dass die Gespräche, die zum Geschäftsabschluss führen oder führen können, aufgenommen werden. Diese Information ist in den AGB angeführt. AKCENTA ist ferner verpflichtet, schriftliche Protokolle von den persönlichen Treffen mit dem Kunden zu führen. Diese Protokolle werden von jedem Treffen bezüglich der Investitionsdienste (des Termingeschäfts) ausgefertigt und der Kunde erhält eine Kopie dieses Protokolls. AKCENTA bewahrt auch die Aufnahmen der elektronischen Kommunikation bezüglich der Investitionsdienste auf.

Alle diese Aufnahmen müssen ausreichen, um auf ihrer Grundlage die Einhaltung der Anforderungen gemäß dem ZPKT und den direkt anwendbaren EU-Vorschriften (MiFID II) verfolgen zu können, insbesondere ob AKCENTA die Pflichten gegenüber den Kunden und potentiellen Kunden einhält und ob sie das ordentliche Marktgeschehen nicht beeinträchtigt. Alle diese Aufnahmen gelten als interne Dokumente und sind lediglich der internen Prüfung und der Aufsicht der ČNB zugänglich. Die Aufnahme werden 5 Jahre lang aufbewahrt. Der Kunde wird auf Jahresbasis über die Dienste, die ihm AKCENTA gewährt hat, informiert. Der Auszug enthält die Informationen über den Typ des geleisteten Dienstes und die mit dem geleisteten Dienst verbundenen Kosten, und zwar zugleich in der Gliederung gemäß den ZPS-Anforderungen.

17. REGELN DER KUNDENKATEGORISIERUNG

Im Einklang mit der Bestimmung des § 15d Abs. 1 lit. h) des Gesetzes Nr. 256/2004 Slg., über Unternehmen auf dem Kapitalmarkt, in gültiger Fassung (nachfolgend als „ZPKT“ bezeichnet) hat AKCENTA als Wertpapierhändler folgende Regeln der Klassifizierung ihrer Kunden in Kategorien eingeführt (nachfolgend als „Regeln“ bezeichnet).

Unter einem Kunden wird jede natürliche oder juristische Person verstanden, der AKCENTA aufgrund eines abgeschlossenen Rahmenvertrags über die Durchführung von Termingeschäften mit Fremdwährungen, bargeldlosen Geschäften mit Fremdwährungen und Zahlungsdiensten Investitionsdienste gewährt (nachfolgend als „Kunde“ bezeichnet).

Der Sinn der Kundenkategorisierung ist die Sicherstellung eines entsprechenden Schutzmaßes bei der Leistung von Investitionsdiensten dem Kunden, und zwar in Abhängigkeit von seinen Kenntnissen und Erfahrungen im Bereich von Investitionen und in Beziehung zu den mit den Investitionen in Investitionsinstrumente zusammenhängenden Risiken. Die Kundenkategorisierung hat keinen direkten Einfluss auf den Umfang der zu leistenden Investitionsdienste.

Die Kategorisierung erfolgt aufgrund der Auswertung von Informationen, die der Kunde AKCENTA gewährt.

Kundenkategorisierung

Gesetzmäßig teilt AKCENTA ihre Kunden für die Zwecke der Leistung von Investitionsdiensten in folgende Kategorien ein:

- a. Professioneller Kunde (einschließlich des Professionellen Kunden auf Antrag),



- b. Nichtprofessioneller Kunde (einschließlich des Nichtprofessionellen Kunden auf Antrag),
- c. Qualifizierte Gegenpartei (einschließlich der Qualifizierten Gegenpartei auf Antrag).

Gegenüber den in die Kategorie Qualifizierte Gegenpartei fallenden Kunden ist AKCENTA nicht verpflichtet, die im ZPKT festgesetzten Handlungsregeln gegenüber den Kunden einzuhalten.

Den Professionellen Kunden wird nicht dasselbe Schutzmaß wie den Nichtprofessionellen Kunden gewährt, und zwar insbesondere in folgenden Bereichen:

- Gewährung von Informationen den Kunden;
- Forderung von Informationen von Kunden bezüglich deren Kenntnis und Erfahrung zwecks Beurteilung, ob der Investitionsdienst oder das Investitionsinstrument für den Kunden geeignet oder angemessen ist;
- Einreichung von Berichten an die Kunden über die Bearbeitung und Durchführung ihrer Anweisungen.

Der Nichtprofessionelle Kunde genießt seitens AKCENTA das maximale durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene Schutzmaß.

Im Falle, dass der Kunde mit der durchgeführten Einordnung in die entsprechende Kundenkategorie nicht einverstanden ist, kann er bei AKCENTA die Überprüfung der Voraussetzungen, von denen bei der Kategorisierung ausgegangen wurde, beantragen. Der Kunde hat das Recht, die neue Einordnung/Übergang in eine andere Kategorie unter den nachstehend angeführten Bedingungen zu beantragen.

Professioneller Kunde

Unter einem Professionellen Kunden im Sinne des § 2a ZPKT versteht man:

- I. Bank;
- II. Spar- und Kreditgenossenschaft;
- III. Wertpapierhändler;
- IV. Versicherungsanstalt;
- V. Rückversicherungsanstalt;
- VI. Investitionsgesellschaft;
- VII. Investitionsfonds;
- VIII. Pensionsgesellschaft;
- IX. Person, die als ihre entscheidende Tätigkeit die Sekurisierung durchführt;
- X. Person, die auf eigene Rechnung mit Investitionsinstrumenten zwecks Reduzierung des Risikos (Hedging) aus Geschäften mit den in der Bestimmung des § 3 Abs. I lit. d) bis k) angeführten Investitionsinstrumenten handelt und diese Tätigkeit zu ihren entscheidenden Tätigkeiten gehört;
- XI. Person, die auf eigene Rechnung mit den in der Bestimmung des § 3 Abs. I lit. g) bis i) ZPKT angeführten Investitionsinstrumenten oder Handelsartikeln handelt und diese Tätigkeit zu ihren entscheidenden Tätigkeiten gehört;
- XII. juristische Person, die dazu zuständig ist, mit dem Vermögen des Staates bei der Sicherstellung des Einkaufs, Verkaufs oder Verwaltung seiner Forderungen oder anderer Aktiva oder bei der Umstrukturierung von Handelsgesellschaften oder anderer juristischen Personen mit Vermögensbeteiligung des Staates zu wirtschaften;
- XIII. ausländische Person mit ähnlicher Tätigkeit wie eine der oben unter Ziffer (i) bis (xii) angeführten Personen;
- XIV. Staat oder Mitgliedsstaat einer Föderation;
- XV. Tschechische Nationalbank, ausländische Zentralbank oder Europäische Zentralbank;
- XVI. Weltbank, Internationaler Währungsfonds, Europäische Investitionsbank oder andere internationale Finanzinstitution;
- XVII. zwecks Unternehmungstätigkeit gegründete juristische Person, die gemäß dem letzten Jahresabschluss mindestens zwei von drei Kriterien erfüllt, und zwar:
 - a. Aktiva, die insgesamt dem Betrag von mindestens 20.000.000,- EUR entsprechen,
 - b. Jahressumme des Nettoumsatzes, die dem Betrag von mindestens 40.000.000,- EUR entspricht,
 - c. Eigenkapital, das dem Betrag von mindestens 2.000.000,- EUR entspricht,
- XVIII. zwecks Unternehmen gegründete ausländische Person, welche die bei der Person unter Ziffer (xvii) angeführten Bedingungen erfüllt;
- XIX. sonstige Person, welche die Unternehmenstätigkeit auf dem Finanzmarkt aufgrund der von einer Aufsichtsbehörde des Finanzmarktes erteilten Genehmigung oder aufgrund der Eintragung im Register ausübt.

Nichtprofessioneller Kunde auf Antrag

AKCENTA muss den Kunden vor der Leistung der Investitionsdienste darüber informieren, dass aufgrund der Informationen, die ihr gewährt wurden, der Kunde als Professioneller Kunde gilt. Der Professionelle Kunde hat die Möglichkeit, schriftlich zu beantragen, dass man ihn wie einen Nichtprofessionellen Kunden behandelt - aus diesem Antrag muss ersichtlich sein, welches Geschäft oder Geschäfte mit dem Investitionsinstrument und welchen Investitionsdienst er betrifft. Falls der Professionelle Kunde vermutet, dass er nicht imstande ist, ordentlich die entsprechenden Risiken zu beurteilen oder zu steuern, hat er die neue Einordnung in die Kategorie Nichtprofessioneller Kunde zu beantragen (siehe nachstehend). Falls AKCENTA vermutet, dass der Kunde nicht mehr die Bedingungen für die ursprüngliche Einordnung in die zuständige Kategorie erfüllt, ist sie verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Nichtprofessioneller Kunde

Zum Nichtprofessionellen Kunden zählt AKCENTA alle natürlichen oder juristischen Personen, denen von ihrer Seite Investitionsdienste geleistet werden und die keine Professionellen Kunden im Sinne des oben Angeführten sind.

AKCENTA ist berechtigt, auch ohne Antrag dem Professionellen Kunden mitzuteilen, dass sie ihn für einen Nichtprofessionellen Kunden hält,

wobei aus dieser Mitteilung ersichtlich sein muss, welches Geschäft oder Geschäfte mit einem Investitionsinstrument oder welche Investitionsdienste diese Einordnung betrifft.

Qualifizierte Gegenpartei

Unter qualifizierter Gegenpartei werden Professionelle Kunden verstanden, die oben unter Ziffer (i) bis (xix) angeführt sind und gegenüber denen AKCENTA nicht verpflichtet ist, die in der Bestimmung des § 15 bis 15r ZPKT angeführten Handlungsregeln und Informationspflichten zu erfüllen, sofern es sich um die Gewährung der folgenden Hauptinvestitionsdiensten (die in § 4 Abs. 2 lit. a) bis c) ZPKT festgesetzten Investitionsdienste) handelt:

- a. Annahme und Übergabe von Anweisungen bezüglich Investitionsinstrumente,
- b. Durchführung von Anweisungen bezüglich Investitionsinstrumente auf Rechnung des Kunden,
- c. Handeln mit Investitionsinstrumenten auf eigene Rechnung.

Als Qualifizierte Gegenpartei gilt auch, falls sie damit ausdrücklich einverstanden ist, eine natürliche Person mit Wohnsitz oder eine juristische Person mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Bezug auf die gemäß der Rechtsordnung dieses Mitgliedsstaats eine ausländische Person, die über eine Genehmigung dieses Mitgliedsstaates bezüglich der Leistung von Investitionsdiensten verfügt, nicht verpflichtet ist, ohne ihren Antrag bei der Leistung von den oben unter lit. a) bis c) angeführten Hauptinvestitionsdiensten die Pflichten zu erfüllen, die den in § 15 bis 15r ZPKT festgesetzten Informationspflichten ähnlich sind, wobei gilt, dass aus der Zustimmung ersichtlich sein muss, welches Geschäft oder Geschäfte mit Investitionsinstrument oder welchen Investitionsdienst sie betrifft.

AKCENTA verlangt vom Kunden eine ausdrückliche Bestätigung darüber, dass er mit der Einordnung in diese Kategorie einverstanden ist, und zwar allgemein oder nur für einzelne Geschäfte. Der Kunde, der Qualifizierte Gegenpartei ist, ist berechtigt, die neue Einordnung in die Kategorie Professioneller Kunde/Nichtprofessioneller Kunde zu beantragen. Aus dem Antrag muss dabei ersichtlich sein, welches Geschäft oder Geschäfte mit Investitionsinstrument oder welchen Investitionsdienst dieser Antrag betrifft. In anderen Fällen wird die Regelung des Professionellen Kunden angewandt.

Professioneller Kunde auf Antrag

Unter einem Professionellen Kunden auf Antrag wird verstanden:

- i. die Person, die bei AKCENTA schriftlich beantragt, dass sie als Professioneller Kunde behandelt werden soll, wozu AKCENTA ihre Zustimmung ausdrückt und
- ii. die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt:
 - sie hat für jedes der letzten vier nacheinander folgenden Quartale im entsprechenden Segment des Finanzmarktes Geschäfte mit einem den Antrag betreffenden Investitionsinstrument durchgeführt, und zwar im bedeutenden Umfang und in durchschnittlicher Anzahl von mindestens 10 Geschäften pro Quartal;
 - der Umfang ihres durch Geldmittel und Investitionsinstrumente gebildeten Vermögens entspricht dem Betrag von mindestens 500.000,- EUR;
 - sie hat während der Dauer von mindestens einem Jahr oder im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Beschäftigung, ihres Berufs oder ihrer Funktion eine Tätigkeit im Bereich des Finanzmarktes ausgeübt, für die die Kenntnis von Geschäften oder Diensten, die der Antrag betrifft, erforderlich ist.

Aus dem Antrag des Kunden muss neben seinem Interesse, als Professioneller Kunde behandelt zu werden, ersichtlich sein, welches Geschäft oder Geschäfte mit einem Investitionsinstrument oder welchen Investitionsdienst er betrifft. Zusammen mit diesem Antrag ist eine schriftliche Erklärung des Kunden darüber vorzulegen, dass er sich bewusst ist, dass:

- diese Änderung den Verlust des Anspruchs auf einen Ersatz aus dem ausländischen Garantiesystem, das dem Zweck nach dem durch den Garantiefonds der Wertpapierhändler gesicherten System ähnlich ist, bedeuten kann, und
- AKCENTA die in der Bestimmung des § 15 bis 15r ZPKT festgesetzten Pflichten in Bezug auf den Professionellen Kunden im engeren Umfang als in Bezug auf den Nichtprofessionellen Kunden erfüllt; auf diese Tatsachen hat AKCENTA den Kunden, der seine Behandlung als Professioneller Kunde beantragt hat, ausdrücklich hinzuweisen.

AKCENTA kann die gegenständliche Zustimmung erst erteilen, nachdem sie sich überzeugt hat, dass der Kunde, der die Behandlung als Professioneller Kunde beantragt hatte, die oben angeführten Bedingungen erfüllt hat und bezüglich des Geschäfts oder der Geschäfte mit dem Investitionsinstrument oder des Investitionsdienstes, die der Antrag betrifft, die erforderlichen Erfahrungen und Fachkenntnisse hat, dass er imstande ist, eigene Investitionsentscheidungen zu treffen und sämtliche zusammenhängenden Risiken versteht. Erst danach kann sie dem betreffenden Kunden ihre Zustimmung zum Übergang in die Kategorie Professioneller Kunde erteilen.

AKCENTA hat laufend zu prüfen und regelmäßig zu beurteilen, ob der Kunde, der zum Professionellen Kunden aufgrund seines Antrags geworden ist, ständig die festgesetzten Bedingungen erfüllt.

Nichtprofessioneller Kunde auf Antrag

Der Professionelle Kunde kann bei AKCENTA schriftlich beantragen, dass sie ihn so behandelt und die Handlungsregeln erfüllt, als ob er ein Nichtprofessioneller Kunde wäre. Aus diesem Antrag muss ersichtlich sein, welches Geschäft oder Geschäfte mit dem Investitionsinstrument oder welchen Investitionsdienst dieser Antrag betrifft.

Der Professioneller Kunde gilt als Nichtprofessioneller Kunde im Umfang der Geschäfte mit einem Investitionsinstrument oder der Investitionsdienste, den er mit AKCENTA vereinbart. Aus einer solchen Vereinbarung muss ersichtlich sein, welches Geschäft oder Geschäfte mit dem Investitionsinstrument oder welchen Investitionsdienst diese Vereinbarung betrifft. Im Falle, dass diese Vereinbarung nicht in schriftlicher Form vereinbart wurde, ist AKCENTA verpflichtet, dem Kunden aufgrund seines Antrags die Bestätigung darüber zu erstellen, welches Geschäft oder Geschäfte mit dem Investitionsinstrument oder welchen Investitionsdienst die Vereinbarung betrifft. AKCENTA ist verpflichtet, diesen Antrag zu genehmigen.



Qualifizierte Gegenpartei auf Antrag

Unter Qualifizierter Gegenpartei auf Antrag wird ein Professioneller Kunde verstanden, der die vorgeschriebenen Kriterien erfüllt und die Behandlung als Qualifizierte Gegenpartei beantragt und AKCENTA mit diesem Antrag einverstanden ist. Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, welches Geschäft oder Geschäfte mit dem Investitionsinstrument oder welchen Investitionsdienst ein solcher Antrag betrifft. AKCENTA genehmigt diesen Antrag.

Die Qualifizierte Gegenpartei, gegenüber der AKCENTA einige Informationspflichten einhält, kann die neue Einordnung in die Kategorie Professioneller Kunde schriftlich beantragen. Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, welches Geschäft oder Geschäfte oder Dienstleistung ein solcher Antrag betrifft.

Die Qualifizierte Gegenpartei gilt als Nichtprofessioneller Kunde, falls ihr AKCENTA mitteilt, dass sie sie als Nichtprofessionellen Kunden betrachtet. Dabei muss ersichtlich sein, welches Geschäft oder Geschäfte mit dem Investitionsinstrument oder welchen Investitionsdienst dieser Vorgang betrifft.

AKCENTA ist berechtigt, den in der Bestimmung des § 15 bis 15r ZPKT festgesetzten Pflichten auch gegenüber den Qualifizierten Gegenparteien, gegenüber denen sie diese sonst nicht erfüllen muss, nachzukommen. Dabei muss offensichtlich sein, welches Geschäfte oder Geschäfte mit dem Investitionsinstrument oder welchen Investitionsdienst dieser Vorgang betrifft.

Regeln der Kundenverständigung

AKCENTA prüft und beurteilt laufend, ob der Kunde ständig die angeführten Kriterien für die Einordnung in die zuständige Kategorie erfüllt.

Der Professionelle Kunde und die Qualifizierte Gegenpartei sind verpflichtet, AKCENTA über jedwede Änderung zu verständigen, die Einfluss auf ihre Einordnung in die zuständige Kategorie haben könnte. Falls keine solche Information AKCENTA mitgeteilt wird, gilt, dass der Kunde alle vorgeschriebenen Kriterien für die Kategorie Qualifizierte Gegenpartei oder Professioneller Kunde erfüllt, ohne dass dadurch jedwede oben angeführte Pflicht von AKCENTA, laufend zu prüfen und zu beurteilen, ob die festgesetzten Kriterien für die Einordnung in die zuständige Kategorie erfüllt sind, betroffen wäre. Falls AKCENTA vermutet, dass der Kunde nicht mehr die Bedingungen für die ursprüngliche Einordnung in die zuständige Kategorie erfüllt, ist sie verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zu treffen.

AKCENTA ist neben den in der Bestimmung des § 15d ZPKT angeführten Informationen verpflichtet, jedem (auch bestehenden) Kunden Informationen darüber zur Verfügung zu stellen, in welche Kundenkategorie er eingeordnet ist (einschließlich des Hinweises auf das Recht, die neue Einordnung und Einschränkung des damit zusammenhängenden Schutzes zu beantragen), und zwar in Urkundenform oder auf jedweden Informationsträger, der die Aufbewahrung dieser Informationen in einer Weise ermöglicht, damit sie während der ihrem Zweck angemessenen Dauer genutzt werden können,.

18. INFORMATIONEN ÜBER DIE KOMMUNIKATIONSWEISE

18.1 Kommunikation mit neuen Kunden

Der Kunde fragt die Dienstleistungen von AKCENTA nach bzw. will den RV abschließen

Der Kunde kann folgende Kommunikationskanäle nutzen:

- Telefon,
- E-Mail,
- Kontakt mit dem HV, das Verzeichnis der HV für die einzelnen Märkte ist auf dem Webportal von AKCENTA angeführt.

Der HV oder AKCENTA stellt die Übergabe von angeforderten Informationen über die angebotenen Dienstleistungen sicher, und zwar entweder über eine aufgenommene Telefon- oder Handyleitung oder auf eine andere aufzunehmende Art und Weise, sie stellt z.B. den Besuch beim Kunden sicher. Vor dem RV-Abschluss werden dem Kunden sämtliche gesetzlichen Informationen über die angebotenen Produkte und Dienste übergeben.

AKCENTA sucht aktiv neue Kunden

AKCENTA nutzt standardmäßige Marketinginstrumente wie Werbung, Direktmarketing u.Ä. Ferner nutzt AKCENTA ein Netz von HV, die Kunden mit dem Angebot an Produkten und Diensten aktiv ansprechen.

18.2 Kommunikation mit bestehenden Kunden

Die bestehenden Kunden von AKCENTA sind diejenigen, die mit AKCENTA und ihren Verfahren bereits vertraut gemacht worden sind und die den RV bereits unterzeichnet haben.

Der Kunde will telefonisch einen Zahlungsauftrag erteilen/den aktuellen Kurs feststellen – Der Kunde ruft die im RV oder auf dem Webportal von AKCENTA angeführte Telefonnummer an und vereinbart den Zahlungsauftrag oder es wird ihm der Wert des aktuellen Kurses für das ersuchte Währungspaar mitgeteilt.

Der Kunde will über Internet den aktuellen Kurs feststellen/einen Zahlungsauftrag erteilen – Nach der Überprüfung der Identität des Kunden in Form der Anmeldung in OLB (die Bedingungen sind in den AGB angeführt) kann der Kunde einen Zahlungsauftrag vereinbaren oder den aktuellen Kurs mittels OLB feststellen.

Der Kunde will einen Zahlungsauftrag ändern/sich über eine durchgeführte Zahlung informieren – Der Kunde ruft die im RV oder auf dem Webportal von AKCENTA angeführte Telefonnummer an und vereinbart nach der Identifizierung des Kunden mittels des Passworts die Änderung des Zahlungsauftrags oder es wird ihm die Information über die durchgeführte Zahlung mitgeteilt. Die Änderung des Zahlungsauftrags ist unter den durch die AGB festgesetzten Bedingungen möglich.

Reklamation – Der Kunde reicht eine Beschwerde im Einklang mit der Reklamationsordnung, die sich auf den Webseiten von AKCENTA befindet, ein. Ausführliche Informationen sind in der Reklamationsordnung angeführt.

Der Kunde verlangt die Anpassung des RV – z.B. Änderung der Adresse u.Ä. – Der Kunde kontaktiert den HV oder ruft die im RV bzw. auf dem Webportal von AKCENTA angeführte Telefonnummer an. Der HV oder die beauftragten Angestellten von AKCENTA regeln die Anforderung des



Kunden, und zwar entweder durch die Verfassung eines neuen RV oder durch die Änderung des entsprechenden RV-Nachtrags - gemäß dem Charakter der Änderung.

18.3 Art der Lösung der Informationspflichten von AKCENTA gegenüber dem Kunden

Es handelt sich insbesondere um die vor dem RV-Abschluss und die während der Dauer des Vertragsverhältnisses gewährten Informationen.

Vor dem RV-Abschluss gewährte Informationen – Sämtliche Informationen stehen ständig auf den Webseiten von AKCENTA in verschiedenen Sprachversionen zur Verfügung.

Informationen über die Änderungen von RV und AGB – Die AGB-Änderungen werden mindestens 2 Monate vor der geplanten Änderung veröffentlicht.

Informationen über die RV-Beendigung – Die Vertragsbeendigung ist in den RV-Bedingungen geregelt. Der Kunde kann den Vertrag jederzeit kündigen, er befreit sich dadurch nicht von der Erfüllungspflicht seiner vor der RV-Kündigung entstandenen Verbindlichkeiten.

Informationen über eingegangene Zahlungsaufträge/Anweisungen zur Durchführung einer Investitionsdienstleistung – Dokumente, Zahlungsaufträge und Anweisungen von AKCENTA enthalten die obligatorischen Informationen automatisch und der Kunde wird immer über die durchgeführten Aufträge/Anweisungen informiert.

Informationen über neue Dienste, günstigere Bedingungen, Marketingveranstaltungen u.Ä. – AKCENTA spricht den Kunden üblicherweise mit einer direkten E-Mail an die berechtigte Person des Kunden gemäß dem RV oder telefonisch mit einem Dienstangebot an. Ferner übergibt AKCENTA die Informationen dem Kunden mittels HV, Webseiten oder per offiziellen Brief.

Informationen über den Ausfall einer Dienstleistung, außerordentliche Ereignisse u.Ä. – Die Information über außerordentliche Ereignisse befindet sich auf den Webseiten von AKCENTA, im OLB, und die Kunden können nähere Informationen über den Ausfall telefonisch an der Telefonnummer der Betriebsstätte von AKCENTA feststellen (+420 498 777 770). Ferner kann den Kunden eine Sammel-E-Mail übermittelt werden. Je nach dem Charakter des Ereignisses bemüht sich AKCENTA, sämtliche Kanäle zu nutzen. Sie nutzt gegebenenfalls diejenigen Informationskanäle, die von dem Ausfall nicht betroffen sind und den Kunden zugänglich sind.

Informationen über die Evidenz von Geldmitteln der Kunden – Bei der Leistung von Investitionsdiensten (hinterlegte Absicherungen zu Termingeschäften) werden die Geldmittel getrennt von den Geldmitteln für Zahlungsdienste geführt. Bei der Abwicklung eines Termingeschäfts wird der Absicherungsbetrag freigegeben und das Geschäft wird identisch wie andere Zahlungsdienste abgewickelt.

Informationen über Preisfestsetzung – Alle Preise und Währungskurse werden durch AKCENTA gemäß ihrer aktuellen Höhe auf dem Interbankenmarkt festgesetzt. Intern führt AKCENTA die regelmäßige Prüfung der Methode deren Festsetzung und Höhe durch. Die Preisfestsetzung für die Investitionsdienste ist nachstehend unter Ziffer 21 dieser Informationsbroschüre näher beschrieben.

18.4. Pflichten beim persönlichen Treffen mit dem Kunden

Der Vertreter von AKCENTA (Angestellter der Abteilung Sales, oder Gebundener Vertreter) muss die aus ZPKT resultierende Grundsätze auch beim persönlichen Treffen mit dem Kunden einhalten. Zwecks Nachweises der Einhaltung dieser Regeln verfasst der Vertreter von AKCENTA vom Treffen ein Protokoll, das durch die beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

19. ANREIZE

Unter Anreiz wird jedwede Gebühr, Belohnung oder Sachvorteil verstanden, die bei der Leistung von Investitionsdiensten in den Beziehungen zwischen dem Investitionsdienstleister und dem Kunden oder zwischen dem Dienstleister und einem Dritten (Gebundener Vertreter) angenommen, angeboten oder geleistet werden.

AKCENTA informiert die Kunden, dass sie keine finanzielle Entlohnung (Anreiz) für die Ausfertigung des Rahmenvertrags über die Leistung von Zahlungs- und Investitionsdiensten mit dem Kunden und keine finanzielle Entlohnung (Anreiz) für die einzelnen Termingeschäfte des Kunden leistet. AKCENTA gewährt die Entlohnung lediglich für die Durchführung der Identifizierung des Kunden gemäß dem AML-Gesetz und diese Entlohnung ist sowohl für die Verfassung des Rahmenvertrags über die Leistung von Zahlungsdiensten als auch für die Verfassung des Rahmenvertrags über die Leistung von Zahlungs- und Investitionsdiensten identisch. Diese Entlohnung ist nicht Bestandteil der Gebühren, die der Kunde zu zahlen hat, und ist ein interner Aufwand von AKCENTA.

AKCENTA ergreift Maßnahmen zur Sicherstellung dessen an, dass die Entlohnung in keinem Widerspruch mit der Pflicht von AKCENTA steht, qualifiziert, ehrlich und gerecht und im besten Interesse des Kunden zu handeln. Die einzelnen Geschäfte mit dem Kunden vereinbart der Händler und AKCENTA verfügt über interne Prüfungen für das Monitoring der Marktconformität und Qualität der für den Kunden zu leistenden Dienste. Falls AKCENTA Informationen mittels eines Gebundenen Vertreters leistet, handelt es sich nicht um eine unabhängige Dienstleistung, der Gebundene Vertreter handelt lediglich im Namen von AKCENTA.

AKCENTA leistet und nimmt bezüglich der zu leistenden Investitionsdienste keine anderen als die oben angeführten Anreize an.

20. ANWEISUNGSDURCHFÜHRUNG UNTER DEN BESTEN BEDINGUNGEN (BEST EXECUTION)

AKCENTA ist verpflichtet, im Einklang mit Art. 64-66 der Anordnung 2017/565 die Regeln für die Anweisungsdurchführung unter den besten Bedingungen einzuhalten. Das Ziel dieser Regeln ist es, jede einzelne Anweisung des Kunden im Einklang mit den jeweiligen Regeln für die Anweisungsdurchführung vorzunehmen und ferner die ständige Anweisungsdurchführung unter den wirklich besten Bedingungen sicherzustellen. Für die Erfüllung dieser Anforderungen hat AKCENTA folgende Regeln festgesetzt:

- Prüfung der Korrektheit des dem Kunden vorgeschlagenen konkreten Preises gemäß den zugänglichen Marktangaben;
- Vergleich mit ähnlichen oder vergleichbaren Produkten (falls es möglich ist);
- Auswertung der Effektivität der zu vereinbarenden Geschäfte und internen Verfahren (Best Execution), und zwar unter dem Gesichtspunkt des Einklangs mit den Anforderungen der Anordnung und des ZPKT und der faktischen Erreichung der besten Bedingungen für die Kunden.



Zum Vergleich des konkreten Preises nutzt AKCENTA die Handelsplattformen mancher Banken (ING, DB) und die Informationsquellen REUTERS und BLOOMBERG. Für die konkrete Anweisung erwägt AKCENTA immer die Faktoren für die Anweisungsdurchführung unter den besten Bedingungen wie Preis, Schnelligkeit, Risiko der Gegenpartei und wählt gemäß diesen Faktoren die Handelsplattform für den Geschäftsabschluss.

Bei der Beurteilung der Pflichterfüllung Best Execution ist es jedoch notwendig, den spezifischen Charakter dieser Art von Geschäften zu berücksichtigen, wobei die von AKCENTA angebotenen Produkte (OTC-Derivate) Instrumente sind, die aufgrund der spezifischen Anforderung des Kunden abgeschlossen werden und faktisch kein vollständig genaues Äquivalent auf GM, MHS oder OHS haben. Die Übertragungsstelle ist der Wertpapierhändler (AKCENTA) selbst und weitere Faktoren, die unter dem Gesichtspunkt der Best Execution relevant sind, sind der Tatsache untergeordnet, dass sie Gegenstand einer individuellen Vereinbarung zwischen dem Wertpapierhändler und dem Kunden bei der Vereinbarung des gegebenen Produkts sind. Für die nicht standardisierten OTC-Derivate führt die Anordnung 2017/565 ferner an, dass sie ein einzigartiges Vertragsverhältnis enthalten, das konkrete spezifische Bedingungen berücksichtigt, in denen sich der Kunden und der Wertpapierhändler (AKCENTA) befinden, sie müssen nicht für die Zwecke der Best Execution-Durchführungsmethode vollständig mit den Geschäften, bei denen es sich um die auf GM, MHS oder OHS gehandelten Aktien handelt, vergleichbar sein. Angesichts dessen, dass die Best Execution-Pflicht für alle Investitionsinstrumente gilt, ist es auch im Falle der von AKCENTA angebotenen Produkte erforderlich, relevante Angaben über den Markt zu erwerben, und zwar mit dem Ziel zu prüfen, ob der dem Kunden angebotene Preis auf dem Außerbörsenmarkt korrekt ist und die Erfüllung der Pflicht des Wertpapierhändlers sicherstellt, die Anweisung unter den besten Bedingungen durchzuführen. Der sog. Händler (AKCENTA) prüft die Korrektheit des dem Kunden vorgeschlagenen konkreten Preises nicht nur gemäß den ihm zugänglichen Marktangaben (siehe oben), die er für die Abschätzung des Preises des zu vereinbarenden Produkts verwendet hat, aber auch, falls es möglich ist, durch Vergleich mit ähnlichen oder vergleichbaren Produkten. Die Marktkonformität mit den Kunden zu vereinbarenden OTC-Derivate wird vor dem Abschluss des konkreten Kontrakts verfolgt.

21. INFORMATIONEN ÜBER KOSTEN UND BETREFFENDE GEBÜHREN

AKCENTA hat den Kunden über sämtliche Kosten und betreffende Entgelte zu informieren, und zwar mit genügendem Zeitvorsprung vor der Leistung eines Investitionsdienstes. Die Festgestellten Kosten, die den Kunden mitzuteilen sind, gehen von der Anlage II der Anordnung der EU 2017/565 aus.

Alle dem Kunden für eine Investitions- oder Zusatzdienstleistung in Rechnung gestellten Kosten und betreffende Gebühren, die mitzuteilen sind

Mitzuteilende Kostenposten		Beispiele	AKCENTA
Einmalige Gebühren für die Leistung eines Investitionsdienstes	Zu zahlen am Anfang oder Ende der Dienstleistung	Einlagengebühren, Beendigungsgebühren, Übergangsgebühren	„0“
Laufende Gebühren für die Leistung eines Investitionsdienstes	Zu zahlen für die dem Kunden geleisteten Dienste	Verwaltungs-, Beratungs-, Verwahrungsggebühren	„0“
Alle Kosten für die im Laufe der Leistung eines Investitionsdienstes aufgenommenen Geschäfte	Alle Kosten und Gebühren für die Geschäfte, die ein Investitionsbetrieb oder andere Personen durchführen	Gebühren für Plattformnutzung, Zuschläge (enthalten im Geschäftspreis), Stempelmarkengebühren, Transaktionssteuer, Konvertierungskosten	„0“
Eventuelle Gebühren für Zusatzdienste	Für die Dienste, die in den oben angeführten Kosten nicht mit einbezogen sind	Forschungskosten, Verwahrungskosten	„0“
Gelegentliche Kosten		Leistungskosten	„0“

Alle Kosten und betreffende Gebühren für das Finanzinstrument, die mitzuteilen sind

Mitzuteilende Kostenposten		Beispiele	AKCENTA
Einmalige Gebühren	Zu zahlen an die Produktlieferanten bei der Durchführung oder Beendigung der Investition in ein Finanzinstrument	Im Voraus zu zahlende Verwaltungsgebühr, Strukturierungsgebühr und Vertriebsgebühr	„0“
Laufende Gebühren	Zu zahlen für die Verwaltung eines Finanzprodukts, die während der Investition in das Finanzprodukt von seinem Wert abgezogen werden	Verwaltungsgebühren, Servicekosten, Swap-Gebühren, die sich von der WP-Anleihe ergebenden Kosten und Steuern und Finanzierungskosten	Konvertierungskosten in Höhe von 0,01-1% des Wechselkurses
Alle Geschäftskosten	Alle Kosten und Gebühren, die infolge der Anschaffung und Veräußerung von Investitionen entstanden sind	Maklerprovisionen, vom Fonds zu zahlende Eingangs- und Ausgangsgebühren, im Preis des Geschäfts mit einbezogene Zuschläge, Stempelmarkengebühren, Transaktionssteuer und Konvertierungskosten	Konvertierungskosten in Höhe von 0,01-1% des Wechselkurses
Gelegentliche Kosten		Leistungsgebühren	Es gibt keine

Musterbeispiel Forward-Geschäfte:

Abschluss eines Forwardgeschäfts in Höhe von 100 Tsd. EUR für die Dauer von 1 Monat, Marktpreis 25,10 CZK/EUR (der Kurs enthält bereits die Zinskosten für FW), die Händlermarge beträgt 0,05 CZK. Der Ergebniswert des Kurses für den Kunden beträgt 25,15 CZK/EUR. Die Wechselkosten betragen 0,199 %. Die Gesamthöhe der Kosten pro Geschäft ist 5.000 CZK.



Musterbeispiel Swap-Geschäfte:

Der Abschluss eines Swap-Geschäfts in der Höhe von 100 Tausend EUR für die Zeit 1 Monats, der Marktpreis auf dem zweiten Swap-Fuß für den Verkauf von EUR 25,10 EUR/CZK (der Kurs enthält bereits die Zinskosten für FW), die Händlermarge beträgt 0,038 CZK. Der Ergebniswert des Kurses für den Kunden ist 25,138 CZK/EUR. Die Wechselkosten betragen 0,151 %. Die Gesamthöhe der Kosten pro Geschäft ist 3800 CZK.

Musterbeispiel der Option:

Der Klient kauft eine Put-Option in der Höhe von 100 Tausend EUR für die Zeit 1 Monats mit Strike 25,500 EURCZK, der aktuelle Spot-Kurs zum Zeitpunkt des Abschlusses entspricht dem Wert von 25,780 EURCZK. Der Marktpreis der Prämie ist 0,22 % des Volumens, also 220 EUR. Die Händlermarge beträgt 0,3 %; die resultierende Prämienhöhe für den Klienten ist 0,52 %, also 520 EUR.

Informationen über Kosten und Gebühren werden summarisch ausgedrückt, damit der Klient die Gesamtkosten verstehen kann und deren Gesamtauswirkung auf den Rückfluss der Investition beurteilen kann. Auf Wunsch des Klienten gewährt die AKCENTA diese Informationen vor dem Abschluss des konkreten Geschäfts (konkrete Kosten- und Gebührenhöhe) und anschließend werden diese in Form einer Aufstellung mit einzelnen Posten in OLB im Dokument Informationen / Obligatorisch veröffentlichte Informationen laut MiFID zur Verfügung gestellt.

22. STEUERUNG DES INTERESSENKONFLIKTS

AKCENTA verfügt über Regeln und Mechanismen zur Vorbeugung gegen Interessenkonflikt. Die Verhinderung der Möglichkeit des Interessenkonflikts ist durch folgende Maßnahmen geregelt:

- Trennung von inkompatiblen Stellungen bis zur höchsten Führungsebene;
- Minimalisierung der Möglichkeit des Interessenkonflikts durch eingestelltes Steuerungs- und Kontrollsystem, interne Vorschriften, Aktualisierung der Verfahren und deren Überprüfung;
- Unabhängigkeit der Kontrollstellungen - Interne Wirtschaftsprüfung, Risk Management und Compliance;
- Schaffung eines internen Systems der fortlaufenden Bildung;
- Schaffung von internen Regeln für die Arbeit mit den HV, Beaufsichtigung ihrer Tätigkeit und Schaffung von Kontrollmechanismen;
- Prüfung der Angestelltengeschäfte und deren Auswertung, ob sie nicht zu günstigeren Bedingungen abgeschlossen werden;
- Prüfung der Marktkonformität;
- Prüfung und Auswertung von Outsourcing-Tätigkeiten;
- Steuerung, Prüfung und Auswertung von Risiken einschließlich der IT- und Sicherheitsrisiken;
- Einsetzung eines Belohnungssystems, das zu keinem übermäßigen Eingehen von Risiken motiviert und den Interessenkonflikt verhindert;
- Zugang von Kontrollpositionen zum Vorstand und Aufsichtsrat, Informationspflicht für festgestellte Mängel;
- Schaffung von Mechanismen zwecks Meldung einer gesetzeswidrigen und unethischen Handlung, Schutz der Meldenden;
- regelmäßige Beurteilung des Interessenkonflikts durch den Vorstand und der zwecks dessen Einschränkung gefassten Maßnahmen;
- regelmäßige Überprüfung des Steuerungs- und Kontrollsystems durch einen unabhängigen externen Wirtschaftsprüfer, einschließlich der Überprüfung des Interessenkonflikts;
- Veröffentlichung von Informationen, Veröffentlichung der Eigentumsstruktur, Veröffentlichung des Berichts über verbundene Personen.

23. INFORMATIONEN ÜBER RV

Der RV wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und richtet sich nach dem Recht der Tschechischen Republik. Der RV wird in tschechischer Sprache abgeschlossen, wobei in dieser Sprache ebenso die gesamte Kommunikation zwischen AKCENTA und dem Kunden erfolgen wird, sofern durch die Vereinbarung der Vertragsparteien nichts anderes festgesetzt ist. Der Vertrag kann aufgrund des Antrags des Kunden in einer anderen Sprache als in der tschechischen Sprache verfasst werden, eine solche Vertragssprachversion wird jedoch dem Kunden lediglich zu Informationszwecken dienen, denn immer ist die tschechische Version maßgeblich.

RV-Änderung

Der RV kann mittels einer Änderung durch AKCENTA und den Kunden geändert werden, und zwar in Form von nummerierten schriftlichen Anhängen, die durch beide Parteien zu unterzeichnen sind. AKCENTA ist berechtigt, dem Kunden eine RV-Änderung anhand einer Aufzählung der geforderten Änderungen vorzuschlagen, und zwar auf einem dauerhaften Datenträger, der spätestens zwei Monate vor dem Tag, an dem die RV-Änderung wirksam wird, zu übergeben ist. Der Kunde hat das Recht, den Änderungsantrag abzulehnen. Lehnt der Kunde den Antrag von AKCENTA auf die RV-Änderung ab, hat er das Recht, den RV vor dem Tag, an dem dessen Änderung wirksam werden soll, unentgeltlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Teilt der Kunde AKCENTA sein Missverständnis zu den beantragten Änderungen des RV spätestens einen Tag vor der Wirksamkeit der beantragten Änderung schriftlich nicht mit, gilt dann, dass die so mitgeteilten Änderungen für den Kunden ab dem Tag der Änderungswirksamkeit verbindlich sind.

RV-Kündigung

Jede der Vertragsparteien ist berechtigt, den RV jederzeit zu kündigen. Er kann auch durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien beendet werden. Die Bedingungen für die Beendigung des Vertragsverhältnisses sind ausführlich in den AGB definiert.



Lösung von Streitigkeiten

AKCENTA und der Kunde verpflichten sich mit der RV-Unterzeichnung, dass sie versuchen werden, sämtliche eventuellen Streitigkeiten, die zwischen ihnen aus dem RV oder in Zusammenhang mit ihm entstehen, einschließlich der Fragen bezüglich dessen Gültigkeit (nachfolgend als „Streitigkeiten“ bezeichnet) durch gegenseitige Verhandlung, insbesondere gemäß den veröffentlichten Regeln von AKCENTA für die Lösung von Reklamationen (Reklamationsordnung), zu lösen. Im Falle, dass es den Vertragsparteien nicht gelingt, die Streitigkeit innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag, an dem einer Vertragspartei die Aufforderung der anderen Vertragspartei zur Aufnahme von Verhandlungen über die Lösung dieser Streitigkeit zugestellt wurde, nicht einmal mithilfe des Organs Compliance von AKCENTA, zu lösen, ist die Streitigkeit vom örtlich zuständigen Gericht in der Tschechischen Republik zu lösen, wobei die örtliche Gerichtszuständigkeit gemäß dem Sitz der Betriebsstätte von AKCENTA, d.h. in Hradec Králové, bestimmt wird.

Der Kunde ist auch berechtigt, sich mit einer Beschwerde bezüglich einer Handlung von AKCENTA im Zusammenhang mit der Leistung von Zahlungsdiensten an den Finanzschiedsrichter der Tschechischen Republik, der zur außergerichtlichen Lösung von Streitigkeiten der Vertragsparteien berechtigt ist, zu wenden. Nähere Informationen und Kontakte an die Kanzlei des Finanzschiedsrichters sind hier zugänglich: www.finarbitr.cz.

Ferner kann sich der Kunde mit seiner Beschwerde an die ČNB wenden. Nähere Informationen und Kontakte sind hier zugänglich: www.cnb.cz.

Nähere Informationen über die Möglichkeit der Lösung von Beschwerden in den Ländern, wo AKCENTA ihre Dienste anbietet, sind auf den Webseiten von AKCENTA zugänglich.

Sämtliche Informationen sind auf den Webseiten von AKCENTA veröffentlicht - www.akcenta.de.

24. VERARBEITUNG UND SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN GEMÄß GDPR

Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten unserer Kunden gehören zu unseren Prioritäten. Diese Daten halten wir für vertraulich und bewahren Verschwiegenheit über sie. Wir legen großen Wert auf die Sicherheit bei ihrer Verarbeitung, die Wahl der Vertragspartner und die strikte Einhaltung der Regeln.

Kontaktdaten im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten

Verwalter personenbezogener Daten:

Firmenname: AKCENTA CZ a.s.

Id.-Nr.: 25163680, USt-Id.Nr.: CZ25163680

Sitz: Praha 1, Salvátorská 913/8, PLZ 110 00, Tschechische Republik

Datenschutzbeauftragte:

Jan Hoder

E-Mail: dpo@akcenta.eu

Tel.: + 420 498 777 836

Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten werden in dem Umfang verarbeitet, in dem diese die betroffene Person im folgenden Zusammenhang gewährt hat:

- Abschluss des Vertragsverhältnisses mit der Gesellschaft AKCENTA, oder
- die Daten, die AKCENTA andersweise gesammelt hat und verarbeitet diese in Übereinstimmung mit den gültigen und wirksamen Rechtsvorschriften oder zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen.

Personenbezogene Daten werden direkt von

- betroffenen Personen,
- Dritten und aus
- öffentlichen Evidenzen erhalten.

Subjekte, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, können insbesondere sein:

- Kunden und potentielle Kunden,
- Website-Besucher und Nutzer anderer Kommunikationskanäle,
- bzw. weitere Subjekte, deren personenbezogene Daten im öffentlichen Interesse verarbeitet werden.

Aufbewahrungsdauer personenbezogener Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden so lange wie unbedingt nötig gespeichert und nach den gesetzlichen Fristen archiviert.

Personenbezogene Daten verarbeiten wir während der Dauer des Vertragsverhältnisses oder eines anderen Rechtstitels, der es uns ermöglicht, ihre personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Dies bedeutet, dass wir interne Regeln eingestellt haben, die die gesetzliche Haltung personenbezogener Angaben überprüfen, und dass wir die Daten nicht länger aufbewahren, als wir berechtigt sind. Nach dem Wegfall des gesetzlichen Grundes werden die entsprechenden personenbezogenen Daten gelöscht.

Die personenbezogenen Daten, die wir mit Ihrer Zustimmung verarbeiten, werden nur für die Dauer des Zwecks gespeichert, zu dem die Zustimmung erteilt wurde.



Kategorien der betroffenen personenbezogenen Daten

Die Daten über die Subjekte, die zur ihrer eindeutigen und unverwechselbaren Identifikation dienen, werden in folgende Kategorien unterteilt:

- Identifikationsangaben (Vorname, Name, Geburtsnummer, Geburtsdatum und -ort, Funktion, Nummer des Identitätsausweises, von wem und wann der Identitätsausweis ausgestellt wurde, Ausweisgültigkeit, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, ob es sich um eine politisch exponierte Person handelt, Steuerdomizil und Steuernummer),
- Kontaktdaten (Adresse des Daueraufenthalts, Telefonnummer, Handynummer, E-Mail),
- Dienstleistungsnutzungsdaten (die Daten in Bezug auf Dienstleistungen, die im Rahmen eines Vertragsverhältnisses und Datennutzung gewährt werden z. B. Bankkontonummern, interne Zahlungskontosalden, Transaktionsdaten, Telefongesprächsaufnahmen, Aufnahmen anderer Kommunikation),
- Geschäfts- und Marketinginformationen.

Zwecke für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Das Sammeln und die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur für den festgelegten Zweck, in dem Umfang und während des Zeitraums, der für die Erfüllung dieses festgelegten Zwecks unbedingt notwendig ist, wie folgt:

- Einhaltung der gesetzlichen Pflicht,
- Verhandlungen über den Abschluss und die Änderung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist,
- Erfüllung des abgeschlossenen Vertrags,
- Rechtsschutz und durch das Recht geschützte Interesse von AKCENTA oder vom Dritten,
- Umsetzung des Auswahlverfahrens für offene Arbeitsstellen,
- Senden von Marketing-Berichten,
- Informationen über angebotene Produkte oder Dienstleistungen oder derer Änderung.

Gesetzgebender Rahmen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den gültigen und wirksamen Rechtsvorschriften gemäß nachfolgender Übersicht:

- Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
- Gesetz Nr. 21/1992 Slg., über Banken
- Gesetz Nr. 370/2017 Slg., über Zahlungsverkehr
- Gesetz Nr. 256/2004 Slg., über die Unternehmenstätigkeit auf dem Kapitalmarkt
- Gesetz Nr. 164/2013 Slg., über die internationale Zusammenarbeit bei der Steuerverwaltung
- Gesetz Nr. 253/2008 Slg., über bestimmte Maßnahmen gegen die Legalisierung von Erlösen aus Straftaten

Empfänger personenbezogener Daten

Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet der Verwalter oder Auftragsverarbeiter in der Tschechischen Republik sowie im Ausland, und zwar insbesondere im Falle der beauftragten Vertreter, die ebenfalls ausreichende und aussagekräftige Garantien über die technische und organisatorische Sicherung des Schutzes personenbezogener Daten gewähren. Die Verarbeitung personenbezogener Daten wird nur von den Verarbeitern oder Subverarbeitern ausschließlich aufgrund des Vertrags über die Verarbeitung personenbezogener Daten durchgeführt.

Liste der wichtigsten Verarbeiter, die unter Einhaltung aller Sicherheitsprinzipien Zugang zu manchen personenbezogenen Kundendaten im für den beabsichtigten Zweck erforderlichen Umfang haben:

Beauftragte Vertreter	https://www.akcenta.de/handelsvertreter.html	
Serververwalter	AKCENTA LOGISTIC a.s.	Id.-Nr.: 28807588
Software-Lösung der Kundenapplikation	RAYNET s.r.o.	Id.-Nr.: 26843820
Buchhaltungssystem	Asseco Solutions, a.s.	Id.-Nr.: 64949541

AKCENTA hat in bestimmten Fällen, jedoch immer im Rahmen des Gesetzes und innerhalb seiner Grenzen, personenbezogene Daten den nachfolgenden Empfängern zur Verfügung zu stellen:

- Banken,
- externen Mitarbeitern und Lieferanten zwecks Vertragserfüllung,
- Anbietern von Post- und Kommunikationsdiensten und Leistungen der elektronischen Kommunikationen,
- öffentlichen Behörden.

Die Sicherstellung der Umsetzung der gewährten Dienstleistungen (Zahlungsdienste/Investmentdienstleistungen) die wir Ihnen anbieten, macht es erforderlich, dass wir ihre personenbezogenen Daten zur Verarbeitung außerhalb der Tschechischen Republik übergeben. Dadurch kommt es zur Übergabe Ihrer personenbezogenen Daten in Drittländer auch außerhalb der EU. Zur Übergabe kommt es jedoch immer im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen und der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten wird auf jeden Fall sichergestellt.



Zustimmung zur Sendung der Nachrichten vom Markt

Mit Anmeldung zum Empfang des Newsletters (Nachrichten vom Markt) und zur anschließenden Bestätigung mittels des übermittelten Links stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu. Die gewährten Daten verarbeitet der Verwalter zu Marketingzwecken, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, zwecks Zusendung der Nachrichten vom Markt. Ihre Daten werden an keine Dritte weitergegeben und werden für die Dauer von 5 Jahren oder bis zum Widerruf der Einwilligung aufbewahrt.

Gleichzeitig nehmen Sie hiermit zur Kenntnis, dass die Gewährung der personenbezogenen Daten freiwillig ist. Sie sind nicht verpflichtet, die Daten zur Verfügung zu stellen, ohne deren Gewährung können wir Ihnen jedoch keine Nachrichten vom Markt zusenden.

Belehrung über die Rechte der betroffenen Personen

Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten wir transparent und im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen. Sie haben das Recht auf den Zugang zu Ihren Daten, auf Erklärung sowie auf weitere unten genannte Rechte. Wenn Sie meinen, dass die Verarbeitung nicht korrekt ist, dann können Sie eine Beschwerde beim Amt für den Schutz personenbezogener Daten, mit Sitz Pplk. Sochora 27, 170 00 Praha 7, E-Mail: posta@uouu.cz, einreichen.

- Sie haben das Recht auf den Zugang zu ihren personenbezogenen Daten. Falls Ihre Daten nicht korrekt sind, haben Sie das Recht auf ihre Korrektur. Unter Berücksichtigung der Zwecke, für die die Daten verarbeitet werden, haben Sie das Recht darauf, dass wir die unvollständigen Daten auch ergänzen oder löschen bzw. sie einschränken, wenn die Verarbeitung unberechtigt ist.
- Bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund eines abgeschlossenen Vertrags oder der Zustimmung, die Sie uns erteilt haben, haben Sie das Recht auf die sog. Übertragbarkeit dieser Daten, die Ihnen in einem strukturierten, üblich verwendeten und maschinenlesbaren Format gewährt werden.
- Sie können Einspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Situation einbringen, dass wir Ihre personenbezogenen Daten zwecks direkten Marketings verarbeiten. In einem solchen Fall werden wir Ihre personenbezogenen Daten für diesen Zweck nicht mehr verarbeiten.
- In den Fällen, in denen wir zur Verarbeitung Ihrer Daten Ihre Einwilligung erfordern, sind Sie berechtigt, jederzeit diese Einwilligung zu widerrufen. Der Widerruf hat keinen Einfluss auf die Verarbeitung Ihrer Daten während der von Ihnen gültig erteilten Einwilligung noch auf die Verarbeitung Ihrer Daten aus anderen Rechtsgründen, wenn diese angewendet werden (z. B. Einhaltung der Rechtspflichten oder zwecks unserer berechtigten Interessen).

